4° Diss. 3845(10

Anzeige

der

Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs

Wilhelm

von Württemberg

auf

den 27. September 1838,

von

dem Rector und academischen Senate

der

Universität Tübingen.

Ueber

die Einführung der württembergischen Gesetze in die neuen Lande

und

die hülfweise Anwendbarkeit der dortigen besonderen Rechtsquellen

von

D. A. L. Reyscher,
ordentl. Professor der Rechtswissenschaft.

Tübingen,
gedruckt bei Ernst Traugott Eifert.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Das Einführungs-Gesetz selbst und seine Geschichte.

§. 1.

Erwerbung der neuen Lande und deren Verbindung mit dem Königreich.

Durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 [1]) (§. 6) erhielt der Kurfürst von Württemberg für den Verlust der Grafschaft Mömpelgard und der Herrschaften im Elsaß und Burgund eine ansehnliche Entschädigung, bestehend in der gefürsteten Probstei Elwangen, der Reichsabtei Zwifalten, den Reichsstädten Aalen, Eßlingen, Giengen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Reutlingen, Rottweil, Weil, den Stiften Comburg und Oberstenfeld, den Klöstern Heilig-Kreuzthal, Margarethenhausen, Rottenmünster, Schönthal und dem früher Stift-Murischen Dorf Dürrenmettstetten.

1) Martens Supplément au Recueil des princ. Traités. Tom. III. p. 239 suiv. Vergl. Gaspari, der Deputations-Receß mit histor. geograph. und statist. Erläuterungen und einer Vergleichungs-Tafel. 2 Thle. Hamburg 1803. Ein Abdruck des Hauptschlusses, so weit er für Württemberg von Interesse ist, findet sich auch in Reyscher's württ. Gesetzsammlung Band III. S. 619.

Digitized by Google

Diese Gebietstheile, welche schon zuvor in Folge des besonderen Friedens mit Frankreich vom 20. Juny 1802 [2]) und der von den Gesandten Frankreichs und Rußlands im August und October desselben Jahrs zu Regensburg übergebenen Entschädigungs-Entwürfe in Besitz genommen, und mittelst des Organisations-Edicts vom 1. Jaur. 1803 [3]) in drei Landvogteien abgetheilt worden waren, wurden als ein von dem Erblande abgesondertes Ganzes unter dem Namen „Neu-Württemberg" durch eine eigene Oberlandesregierung in Elwangen verwaltet, welche zugleich das Oberappellations-Tribunal für die neuen Lande bildete, und unmittelbar unter den Befehlen des Kurfürsten stand [4]).

Der Grund dieser Sonderung war ohne Zweifel die erbländische Verfassung, welche der Kurfürst schon bei der Regierung des alten Landes zu beengend fand, und daher nicht auch auf die neuen Besitzungen erstrecken wollte. Indessen das Ende des Jahrs 1805 brachte einen abermaligen Landeszuwachs. Schon im November desselben waren von dem Kurfürsten die eingeschlossenen ritterschaftlichen Orte der Landeshoheit unterworfen worden, was später durch einen Tagsbefehl aus dem Hauptquartier zu Schönbrunn vom 19. December 1805 und förmlich durch die rheinische Bundesacte vom 12. Jul. 1806 (Art. 25) gebilligt wurde. Hierzu kamen vermöge des Preßburger Friedens vom 25. December 1805 [5]) weitere wichtige Landesbezirke, namentlich die obere und niedere Grafschaft Hohenberg, die fünf Donaustädte (Ehin-

2) Martens l. c. p. 224 suiv.

3) Gedruckt gr. Fol.

4) Die Erlasse der Oberlandesregierung in Elwangen sind zum Theil gedruckt in dem zu Elwangen herausgekommenen allgemeinen Intelligenzblatt für Neu-Württemberg 1803—1806.

5) Martens l. c. tom. IV. p. 212 suiv. Reyscher, württ. Gesetzsammlung III. S. 637.

Digitized by Google

gen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau), die Landvogtei Altdorf und mehrere andere Besitzungen, welche späterhin an die Nachbarstaaten vertauscht wurden. Nun erfolgte am 30. Dec. 1805 die Aufhebung der erbländischen Verfassung [6]), am 1. Jan. 1806 die Annahme der Königswürde [7]), und am 2. desselben Monats die Erklärung der Souveränität „in ihrem ganzen Umfange" über sämtliche alte und neue Lande [8]).

Hiermit war die Realunion der seit dem Jahr 1802 erworbenen Landestheile mit dem Stammlande zu einem Königreiche ausgesprochen; doch zur Ausführung kam dieselbe erst durch das Organisations-Manifest vom 18. März 1806 [9]), welches sämtliche Staatsbestandtheile einer gleichförmigen Organisation und Staatsverwaltung unterwarf. Seitdem hat der Unterschied zwischen Alt- und Neu-Württemberg politisch aufgehört; denn auch der durch die Rheinbundesacte vom 12. Jul. 1806 [10]) erlangte Landeszuwachs, worunter insbesondere ein Anzahl mediatisirter fürstlicher und

---

6) Ges.-Sammlg. III. S. 50. Eine genauere Erzählung des Hergangs findet sich in der National-Zeitung der Deutschen v. J. 1806. 3. Stück S. 60. Abgedruckt bei Winkopp, der rhein. Bund I. S. 138.

7) Ges.-Sammlg. a. a. O. S. 239.

8) Das. S. 243. Die Niedersetzung eines Staats-Ministeriums für sämmtliche königliche Lande erfolgte am 7. Jan. 1806. Das. S. 215.

9) Ebendaselbst S. 217 ff.

10) Martens l. c. Tom. IV. p. 315 suiv. Reyscher, württ. Gesetz-Slg. III. S. 639 f. Durch Decret des kön. Staats-Ministeriums vom 21. Aug. 1806 wurde diese Acte in der französischen Originalfassung dem II. Senate des Oberjustiz-Collegiums mitgetheilt, nebst der gegen die Abtretung von Tuttlingen württembergischer Seite eingelegten Protestation und einer Note des Freiherrn v. Fahnenberg, die Abdankung des Kaisers Franz II. betreffend.

Digitized by Google

gräflicher Territorien und die Städte Biberach und Waldsee, ferner das am 29. Mai 1809 von Württemberg besetzte Fürstenthum Mergentheim [11]), endlich die in den Staatsverträgen mit Baiern und Baden von den Jahren 1807, 1808 und 1810 [12]) eingetauschten Gebietstheile traten sämmtlich in dieselbe staatsrechtliche Gemeinschaft.

§. 2.

Früherer Zustand der Rechtsquellen in Neu-Württemberg.

In einer Beziehung ist indessen jener Unterschied rechtlich wichtig geblieben, nämlich bei der Frage über die Anwendung der altwürttembergischen Gesetze auf die neuen Lande; doch ist auch diese Frage nicht hervorgerufen durch einen eigenthümlichen Gegensatz zwischen Alt- und Neu-Württemberg, welchen zumal die jetzige Verfassung gar nicht kennt, vielmehr durch die Natur der Gesetzgebung, welche in der Regel nur auf künftige, einem bestimmten Kreise angehörige, Fälle bezogen werden darf. Daher sind denn auch, wenn von „Neuwürttemberg" hier und in dem Folgenden die Rede ist, darunter nicht blos die vom Jahr 1803 bis 1806 abgesondert regierten, sondern überhaupt alle seit 1802 erworbenen Landestheile verstanden, ungeachtet solche niemals unter sich ein vereinigtes Ganzes gebildet haben.

Jeder dieser Landestheile stand früher unter eigenthümlichen Satzungen und Gewohnheiten, welche zum Theil schon seit Jahrhunderten das Eigenthum derselben ausgemacht hatten, und von den Gesetzen Württembergs, das ebenfalls seine eigene Rechts-

---

11) S. hierüber den Wiener Frieden v. 14. Oct. 1809 nr. IV. bei Winkopp, der rhein. Bund, Band XIII. S. 322.

12) Reg.Bl. v. 1807 S. 389. von 1811 S. 129. von 1810 S. 502. Lebens-Abriß des K. Friedrich von Württemberg S. 13 u. 14. v. Memminger, Beschreibung von Württemberg. 2. Aufl. S. 128 e—h.

Digitized by Google

geſchichte hatte, mehr oder weniger abwichen. Namentlich die Einwohner der Reichs-Städte lebten unter ihren beſonderen Statuten, nach welchen ſie ſich vorzüglich in Ehe- und Erbſachen richteten. Größere Landſchaften, welche bisher ein Ganzes bildeten, hatten ihre eigenen Landrechte oder allgemeinen Geſetze, in welchen auf die eigenthümlichen Sitten und Verhältniſſe der Einwohner Rückſicht genommen war. Bei einigen war noch im vorigen Jahrhundert die Geſetzgebung beſonders thätig geweſen und hatte auf genauere Beſtimmung von Verhältniſſen hingearbeitet, welche in Würtemberg noch nicht feſtgeſetzt ſind. So z. B. hatten die verſchiedenen Beſtandtheile der Grafſchaft Hohenlohe im Jahr 1737 ein gemeinſames Landrecht erhalten, worin unter Anderem über die Rechtsverhältniſſe bei Bauergütern, welche in dem würtembergiſchen Landrecht nicht berührt werden, mancherlei Beſtimmungen getroffen ſind [13]). In den vormals vorderöſtreichiſchen Landen wurde zur Joſephiniſchen Zeit, und zum Theil ſchon früher, in Kirchen- und Ehe-Sachen und in Beziehung auf die gutsherrlichen und leibherrlichen Verhältniſſe eine Reihe von Geſetzen erlaſſen, welche als wichtige Fortſchritte noch jetzt anerkannt ſind. Ebenſo wurde in jenen Provinzen die geſetzliche Succeſſionsordnung für die geſammten öſtreichiſchen Erblande vom 11. Mai 1786 [14]) und der erſte, das Familienrecht betreffende Theil eines allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs für die öſtreichiſchen Staaten vom 1. Nov. deſſ. J. eingeführt [15]). Auch die Grafſchaft Friedberg-Scheer und die übrigen Fürſtlich Thurn- und Taxis'ſchen unmittelbaren Herrſchaften hatten am 30. Sept. 1792 den erſten Theil

13) Gedruckt 1738 in Fol.

14) Petzet, Sammlung der vorderöſtreichiſchen Geſetze. Freiburg i. Br. 1792 Bd. II. S. 367 f.

15) Daſelbſt Band I. S. 69 f. Wo auch die nachgefolgten Erläuterungs-Reſcripte S. 224 f. Der Einführungstermin war der 1. Jan. 1787.

Digitized by Google

eines bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten, welchem ein zweiter, die Gerichtsordnung betreffender, Theil folgen sollte. Ausführliche Anordnungen waren endlich in der Probstei Elwangen ergangen, über Gegenstände, welche der altwürttembergischen Gesetzgebung fremd geblieben sind, z. B. eine Steigerungs-Ordnung vom Jahr 1735, eine Verordnung wegen der Lehens-Veränderungen vom Jahr 1738, wegen der Verlassenschaft der Verschollenen von 1792.

§. 3.

Wirksamkeit der württembergischen Gesetzgebung in den neuen Landen überhaupt.

Nach dem Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 (Art. 60) sollte die politische Verfassung der früheren geistlichen Lande, insoweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem betreffenden Lande oder auf reichsgesetzlichen Normen beruhe, ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militär-Administration gehöre, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden. Ebenso wurde zwar den mediatisirten Reichsstädten verheissen (Art. 27), daß sie den privilegirtesten Städten der Stammlande gleichgestellt werden sollen, hinsichtlich der übrigen Gesetzgebung aber dem neuen Oberhaupte keine Schranke gesetzt. Aehnliche Vorbehalte fanden bei Uebergabe der vormaligen Grafschaft Ober- und Nieder-Hohenberg an Württemberg [16]) und bei Mediatisirung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in der rheinischen Bundesacte Statt; allein das Recht der Gesetzgebung ward als ein allgemeines Recht der Staatsgewalt auch hier anerkannt (Art. 26). Selbst die deutschen Reichs-Gesetze wurden

16) S. Uebergabsurkunde v. 26. Nov. 1805 in den württ. Landtags-Verhandlungen v. 1815 Heft 11. S. 150.

Digitized by Google

durch den Art. 2. der Rheinbundesacte für nichtig und wirkungslos erklärt, was jedoch nicht dahin auszulegen ist, als ob dieselben gar nicht mehr als Entscheidungsquelle in bürgerlichen und peinlichen Sachen dürften benützt werden, sondern nur so viel besagen kann, daß denselben in der Eigenschaft von Reichsgesetzen keine fernere formelle Verbindlichkeit mehr zukomme, wenn sie gleich, bevor auf dem Wege der Particular-Gesetzgebung etwas Anderes an die Stelle derselben getreten, soweit sie nicht mit den Reichseinrichtungen von selbst gefallen sind, forthin Bestandtheile des practischen Rechts in Deutschland bleiben [17]).

Schon in dem Zeitraum von 1803 bis 1806 waren von der damaligen Oberlandesregierung in Ellwangen einzelne Verordnungen eigens für das damalige Neuwürttemberg ausgegangen, welche noch jetzt als gültig betrachtet werden [18]). Ebenso ergab sich von selbst, daß die nach Vereinigung der alten und neuen Lande erlassenen königlichen Gesetze auch in den letzteren zur Anwendung kamen.

Eine andere Frage war diese: sollen die alten württembergischen Gesetze ebenso wie die künftigen auf die neuen Staatsbestandtheile erstreckt werden? Auch in dieser Beziehung waren die neuen Landesherren vermöge der ihnen zukommenden Sou-

17) Vgl. Brauer, Staatsrecht des Rheinbundes, Carlsruhe 1807. S. 19 u. f. Weiße, Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 30.

18) Z. B. die Gen.Reser. vom 3. Aug. und 28. Sept. 1804, die Testamente und die Sterbfälle katholischer Geistlicher betreffend. Ges.Slg. VI. S. 800, 806. Das letztere wurde auf eine die Behandlung eines Specialfalls betr. Anfrage des Oberfinanzdepartements von dem kath. geistlichen Rath am 21. Oct. 1806 mit der Bemerkung mitgetheilt, daß dasselbe ohne Anstand bei allen Sterbfällen der katholischen, wirklich auf Kirchenpfründen angestellten, Geistlichen zur Norm gelte. S. ferner die von 1803 bis 1806 von der Oberlandesregierung in Ellwangen erlassenen kirchlichen Gesetze in der Ges.Slg. Bd. X. S. 1 f.

Digitized by Google

verainität nicht beſchränkt; denn in dem Rechte der Geſetzgebung, vermöge deſſen ſie in ihren Landen überhaupt neue Geſetze erlaſſen konnten, lag auch die Befugniß, bereits gegebene Geſetze auf einen neuen Landestheil zu erſtrecken. Nur ergab ſich aus der Natur der Geſetzgebung von ſelbſt, daß dieſe Geſetze, weil ſie für die neuen Landestheile neue Geſetze waren, im Zweifel nicht zurückbezogen werden durften auf die Beurtheilung von Handlungen und Rechtsverhältniſſen, welche unter der Herrſchaft früherer Geſetze bereits vollendet waren. Daher beſtimmte der Staatsvertrag zwiſchen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden vom 16. April 1807 [19]:

§. 10. „Beiden Souverains ſteht zwar frei, in den abgetretenen Orten eine neue Geſetzgebung einzuführen. Sie werden aber in ſolchem Fall die Verfügung treffen, daß die von den Einwohnern dieſer Orte bis dahin unternommenen Handlungen und ihre daher entſpringenden Verhältniſſe, als die aus der ehelichen Güter-Gemeinſchaft herrührenden Rechte, das Erbfolge-Recht der Eheleute, die ohne beſondere Verträge einander ſtillſchweigend auf das Landrecht geheurathet haben, die Kauf- und Tauſch-Verträge, Schuld- und Unterpfands-Verſchreibungen, Teſtamente und dergl. in vorkommenden Fällen nur nach den bisher in erwähnten Orten gültig geweſenen Geſetzen beurtheilt werden ſollen."

§. 4.

Verſchiedene Richtungen der Geſetzgebungen Deutſchlands in Behandlung der Statutarrechte.

Indeſſen war der Weg, welchen die deutſchen Geſetzgebungen in Behandlung der beſonderen Rechte eingeſchlagen haben, ein ganz verſchiedener.

19) Reg.Blatt v. 1807 S. 389.

Digitized by Google

Schon vor den neuen Erwerbungen ſtanden ſich in dieſer Hinſicht zwei Richtungen gegenüber. Die einen Staaten hatten bei Einführung geſchriebener Landrechte die örtlichen Satzungen (Provincial- und Local-Statuten) als nächſte Quellen beſtehen laſſen. So Preuſſen, deſſen allgemeines Landrecht nur an die Stelle des „römiſchen, gemeinen Sachſen- und anderer fremden ſubſidiariſchen Rechte und Geſetze" treten ſollte [20]). Auch das bairiſche Landrecht vom Jahr 1756 (Codex Maximilianeus), obſchon daraus gleichfalls das Beſtreben der neueren Geſetzbücher hervorgeht, alle bürgerlichen Rechtsgegenſtände, ſowohl im Hinblick auf die fremden als einheimiſchen Quellen, zu begreifen, erkennt dennoch die von dem Landesherrn ausdrücklich oder ſtillſchweigend gebilligten Statuten als geſetzliche Quellen an; und zwar ſollten dieſelben dem Landrecht ebenſo vorgehen, wie dieſes dem gemeinen Rechte [21]). Endlich darf hier auch angeführt werden das hohenlohiſche Landrecht vom Jahr 1737, wodurch weder die Gültigkeit der einzelnen Städten und Orten ertheilten oder confirmirten, Statuten, noch die ſubſidiäre Kraft des gemeinen Rechts aufgehoben wurde.

Andere Geſetzgebungen dagegen traten geradezu an die Stelle der früheren Statutarrechte, welche entweder unbedingt oder doch inſoweit aufgehoben wurden, als ſie den neuen Geſetzbüchern widerſprachen. So die öſtreichiſche Geſetzgebung. Zwar beſtimmt der §. 8. des mit dem 1. Jan. 1787 in Vorderöſtreich eingeführten erſten Theils des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs: „Wie die allgemeinen Geſetze, alſo haben auch Satzungen und Anordnungen, welche nur auf ein beſonderes Land, oder eine eigene Ortſchaft gerichtet ſind, vollkommene Verbindlichkeit" u. ſ. w. Allein in dem Verkündigungs-Erlaß vom 1. Nov. 1786 ward zugleich verordnet, daß das Ge-

20) Publications-Patent §. 3–7.

21) Thl. 1. Cap. 2. §. 13.

Digitized by Google

ſetzbuch vom 1. Jan. 1787 an in allen darin behandelten Gegenſtänden alleinige Richtſchnur ſeyn und daher alle darauf bezüglichen, ſowohl vaterländiſchen als angenommenen fremden, Geſetze für künftige Fälle aufgehoben ſeyn ſollen. Noch weiter giengen die Hofdecrete vom 8. März und 23. Aug. 1787 [22]), worin das Geſetzbuch hinſichtlich der ehlichen Güter-Rechte ſogar auf die bereits beſtehenden Ehen erſtreckt, und daher die ehliche Gütergemeinſchaft allgemein aufgelöst, auch denjenigen Vätern, welche die Nutznießung an dem Vermögen ihrer Kinder bis Ende des Jahrs 1786 vermöge ehemaliger Geſetze oder Gewohnheiten genoſſen, ſolche entzogen wurde. Auch die geſetzliche (Inteſtat-) Succeſſionsordnung vom 11. Mai 1787 ward ohne Unterſchied für alle Stände und Unterthanen in den öſtreichiſchen Erblanden eingeführt. Was alles jedoch die Einwohner der vorderöſtreichiſchen Landestheile nicht hinderte, auf dem Wege von Verträgen und Teſtamenten zu den alten ſtatutariſchen und gewohnheitsrechtlichen Grundſätzen über ehliche und erbſchaftliche Verhältniſſe zurückzukehren. Selbſt das kleine Geſetzbuch für die Grafſchaft Friedberg-Scheer und die übrigen Fürſtlich-Taxis'ſchen unmittelbaren Herrſchaften ſollte nach der Abſicht ſeines Verfaſſers, Freiherrn von Eberſtein, alle im gemeinen Leben vorkommenden Gegenſtände entwickeln und für jeden derſelben die paſſendſten und einfachſten Regeln vorſchreiben, auch die allgemeinen und ſogar die beſonderen Gewohnheiten der einzelnen Orte, ſofern ſie mit dem allgemeinen Beſten verträglich, überall berückſichtigen, und eben daher zugleich an die Stelle der von den Grafen zu Waldburg, als früheren Beſitzern von Friedberg-Scheer, erlaſſenen mangelhaften Statuten treten, ohne jedoch die Subſidiarität des gemeinen, namentlich des römiſchen und kanoniſchen Rechts auszuſchließen [23]).

22) Petzeck, Bd. I. S. 227.

23) Eröffnungs-Patent vom 30. Sept. 1792.

Digitized by Google

Dieſelben verſchiedenen Richtungen zeigten ſich auch jetzt wieder bei den neuen Erwerbungen, welche ſeit dem Jahr 1803 von verſchiedenen Staaten gemacht wurden:

1) Einige ließen die beſonderen Geſetze der erworbenen Gebietstheile fortbeſtehen und unterwarfen dieſe nur den neuen allgemeinen Geſetzen. Daher iſt das franzöſiſche Civilrecht noch jetzt in den Rhein-Provinzen großentheils geltendes Recht geblieben. Daher kommen in Baiern noch immer die früheren Provinzial- und Localrechte der einzelnen, ſeit dem Jahr 1803 erworbenenen, Provinzen und Städte zur Anwendung, obgleich die Verſuchung ſehr nahe lag, die ziemlich ausgebildete altbairiſche Geſetzgebung geradezu auf dieſelben anwendbar zu erklären. Daher kommt in einigen Theilen von Hannover preuſſiſches, in andern heſſiſches, in dritten lüneburgiſches Recht u. ſ. w. zur Anwendung; der Code Napoleon aber, welcher auch dem einheimiſchen Rechte derogirte, ſowie das übrige franzöſiſche und weſtphäliſche Recht wurde dort durch mehrere transitoriſche Verordnungen aus den Jahren 1814 und 1815 wieder aufgehoben [24]). In den durch den Reichsdeputationsſchluß vom 25. Februar 1803, §. 3. und andere frühere Verträge an Preuſſen gekommenen Landestheilen mit dem 1. Jun. 1803 wurde zwar die preuſſiſche Gerichtsordnung nebſt ihren Zuſätzen und Erläuterungen und mit dem 1. Jun. 1804 das preuſſiſche Landrecht eingeführt [25]); jedoch wie in den altpreuſſiſchen Provinzen nur als gemeines Recht, ohne dadurch den beſonderen Rechten einzelner Provinzen Eintrag zu thun, welche nur geſammelt werden ſollten.

---

24) Grefe, Leitfaden zum Studium des Hannover'ſchen Privatrechts. Göttingen 1813. S. 17 f.

25) Novum corpus constitutionum prussico-brandenburgensium Jahrg. 1803. Nr. VII. XV. XX.

Digitized by Google

2) Andere Staaten haben die bisherigen Gesetze der neuen Landestheile aufgehoben. So ist das badische Landrecht nebst den Einführungsedicten vom 3. Febr. und 22. Dec. 1809 in den von der Krone Württemberg im Jahr 1816 abgetretenen Aemtern und Ortschaften mit dem 1. Janr. beziehungsweise 1. Jul. 1812 an die Stelle der bisher dort gültigen württembergischen Gesetze getreten [26]). Auch den Einwohnern der im Jahr 1819 von Oestreich an Baden überlassenen Grafschaft Hohen-Geroldseck wurden zwar noch einige Zeit die bisherigen Civilgesetze gelassen, um sich erst mit den badischen Gesetzen bekannt zu machen; aber mit dem 1. Jan. 1821 traten diese in volle Wirksamkeit [27]).

§. 5.

Uebertragung der altwürttembergischen Gesetze auf die neuen Landestheile.

a. Entwurf der Commission.

Das Organisations-Manifest vom 18. März 1806 hatte an den Rechtsquellen der neuen Lande nichts geändert. Dagegen sieht man aus den Verhandlungen über die Instruction für den zweiten Senat des Oberjustiz-Collegiums vom 4. Mai 1806, daß die Ansichten in jener Beziehung sehr getheilt waren. Die zu Abfassung dieser Instruction aus Mitgliedern des Oberjustiz-Collegiums niedergesetzte Commission hatte in ihren Entwurf (§. 4) die Bestimmung aufgenommen:

„Die Rechtsstreitigkeiten selbst sind bis zu einer, Unsre sämmtliche Staaten umfassenden Civil-Gesetzgebung, nach den jeden Orts bisher beobachteten Gesetzen

---

26) Bad. Reg.Bl. v. 1811. Nr. X. v. 1812. Nr. XX.

27) S. Verordnung vom 8. Jun. 1820. im Bad. Reg.Bl. von 1820. Nr. 10. Vergl. Baurittel, Handb. des badischen bürgerlichen Rechts, 1e Lieferung S. 3, 23 u. 24.

Digitized by Google

und rechtsbeständigen Gewohnheiten, und in derselben Ermanglung nach dem gemeinen (württembergischen) Recht zu entscheiden."

Die Commission war also der Ansicht, daß bei Entscheidung der Rechtssachen bis zu einer das Königreich umfassenden Gesammtgesetzgebung die besonderen Rechte und Statuten jedes Orts und erst in deren Ermanglung die königlich württembergischen Gesetze zu berücksichtigen seyen (26. Apr. 1806). Eine Ausnahme machte sie blos

1) bei dem Civil-Proceß, in welcher Beziehung am 1. Jan. 1807 die württembergischen Gesetze, namentlich das Landrecht, die Hofgerichtsordnung, die Ehegerichtsordnung, Wechselgerichtsordnung sammt andern dahin einschlagenden besonderen Verordnungen, Decreten und Gemeinbescheiden eintreten sollten, weil es „zur Vereinfachung der Justiz-Verwaltung unumgänglich nöthig seyn dürfte, dem neuen Gerichtshofe eine Proceß-Ordnung vorzuschreiben, nach welcher sich alle vor demselben handelnden Partheien aus sämmtlichen königlichen Staaten zu achten haben."

2) Bei den Ehesachen, in welchen die alte württembergische Gesetzgebung von dem 1. Juli 1806 an auch bei den protestantischen Religions-Verwandten in den neuen Besitzungen Statt finden sollte. Endlich

3) in Wechselsachen, hinsichtlich welcher die altwürttembergische Wechsel-Ordnung ebenfalls vom 1. Jul. 1806 an als ein für sämmtliche Unterthanen verbindliches Gesetz beobachtet werden sollte.

§. 6.

b. Antrag des Staats-Ministeriums. — Instruction vom 4. Mai 1806.

Eine andere Ansicht machte sich in dem K. Staats-Ministerium geltend, welchem die Commission am 26. April 1806 ihren Entwurf einer Instruction vorgelegt hatte.

Digitized by Google

Wie dieser überhaupt von jener höchsten Stelle ziemlich umgestaltet wurde, so erhielt auch der an die Stelle des früheren §. 4. tretende §. 23. folgende veränderte Fassung, welche mit dem ganzen Ministerial-Entwurfe am 4. Mai 1806 von dem König genehmigt wurde:

„Was die von dem Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats zu beobachtende Proceß-Ordnung anbelangt, so verweisen Wir denselben, bis zur Erlassung einer eigenen Proceß-Ordnung auf diese Unsere Instruction und Unsere übrigen Königl. Gesetze. Bei Entscheidung der Rechtssachen hat der zweite Senat Unseres Ober-Justiz-Collegiums auf die besonderen Rechte und Statuten jedes Orts, und in deren Ermanglung auf die Königl. Württembergischen Gesetze Rücksicht zu nehmen, und wollen Wir hiemit verordnet haben, daß von dem 1. Jan. 1807 an, alle Statuten, die gegen das Württembergische Recht laufen, die verbindende Kraft gänzlich verlieren sollen."

Begründet ist dieser §. in dem Anbringen des Staats-Ministeriums vom 3. Mai 1806 mit folgenden Worten:

„Die große Verschiedenheit der Statuten und Gewohnheiten erzeugt eine Ungewißheit des Rechten und stört in E. K. Majestät Staaten eine gleichförmige Gesetzgebung. Aus dieser Ursache haben sich Unterzeichnete zu der im Entwurfe der Instruction enthaltenen Bestimmung bewogen gefunden, daß vom 1. Jan. 1807 an alle gegen das gemeine Württembergische Recht laufenden Statuten ihre verbindende Kraft verlieren sollen."

Man sieht, die Instruction für den II. Senat des Ober-Justiz-Collegiums, womit auch der §. 34. der Instruction für das K. Oberappellations-Tribunal vom 8. Mai

Digitized by Google

1806 (Reg.Blatt S. 48.) wörtlich übereinstimmt, unterscheidet zwei Zeitabschnitte:

1) bis zu Ende des Jahres 1806 kommen die besonderen Rechte und Statuten jedes Orts unmittelbar und vor den altwürttembergischen Gesetzen zur Anwendung.

2) Vom 1. Jan. 1807 an findet das Umgekehrte Statt, d. h. die württembergischen Gesetze gelten zunächst und erst, sofern sie diesen nicht entgegen sind, die Statutarrechte.

Indessen bezieht sich all' dieses nur auf die Privatrechtsbestimmungen; denn, was das bürgerliche Verfahren betrifft, so sollten nach dem Obigen die württembergischen Gesetze sogleich zur Anwendung kommen, und eben dieß ward nachher in der Instruction vom 27. Jul. 1806 [28]) für den I. Senat des Ober-Justiz-Collegiums auch hinsichtlich des Strafrechts und des Strafverfahrens verordnet, wo es heißt (§. 15):

„Bei Entscheidung der peinlichen Sachen und Erkennung der Strafen hat sich der Erste Senat Unseres O.J.C. lediglich nach den bestehenden Württembergischen Gesetzen zu richten, und in deren Entstehung die gemeinen peinlichen Rechte zu befolgen."

Selbst hinsichtlich des Privatrechts ist übrigens obige Auslegung nicht allgemein angenommen; vielmehr behaupten Mehrere (Georgii, R. Mohl, C. G. v. Wächter, C. v. Wächter), daß vom 1. Jan. 1807 an die besonderen Gesetze der neuen Lande auch nicht einmal subsidiäre Norm für dieselben geblieben seyen. (S. Abschnitt II.)

28) Rescripten-Slg. v. J. 1806. S. 52 f. Auch die übrigen königlichen Gesetze wurden im Laufe des Jahrs 1806 eingeführt, z. B. die in den alten Landen gültige Stempelordnung vom 1. Oct. 1806 an, die Vorschriften über Maaß und Gewicht mit dem 1. Dec. dess. Jahrs. Vergl. den Versuch einer Darstellung des Wichtigsten, was in den kön. württ. neuen Souv.-Landen bisher geschehen ist, bei Winkopp, der rhein. Bund, Bd. VI. S. 252.

Digitized by Google

§. 7.

Auslegungen des Ober-Justiz-Collegiums.

Erste Auslegung.

In der That ist etwas Aehnliches, wie sich aus den Acten ergiebt [29]), schon von dem königlichen Ober-Justiz-Collegium aufgestellt worden. Nachdem die Mitglieder dieses Collegiums, welche früher die Instruction für dasselbe zu entwerfen beauftragt waren, in ihrem Entwurfe darauf angetragen hatten, die besonderen Rechte und Gewohnheiten der neuwürttembergischen Lande, mit Ausnahme der den Proceß, die Ehe- und Wechselsachen betreffenden Bestimmungen, als unmittelbare Quelle fortbestehen zu lassen [30]), glaubte jetzt der II. Senat jenes Collegiums in einem Anbringen bei dem K. Staats-Ministerium vom 9. Mai 1806 den angeführten §. 23. seiner Instruction dahin deuten zu müssen:

> „daß vom 1. Jenner 1807 an die bißher in Alt-Württemberg geltende Gesetzgebung für das ganze Königreich gemeines Recht und alle bißher in manchen der einzelnen nunmehr zu einem Ganzen vereinigten Territorien vorhandene Gesetzes-Sammlungen, sie mögen contra oder praeter jus commune Würtembergicum seyn, ihre bisherige gesetzliche Kraft verlieren sollen, dagegen aber einzelne Gewohnheitsrechte, dergleichen selbst in Alt-Würtemberg manche vorhanden sind, auch in der Hof-Gerichts-Ordnung P. I. tit. IX. ausdrücklich bestätigt werden (hier werden beispielweise angeführt: die

29) Die Einsicht dieser Acten, aus welchen bereits Herr Ober-Tribunalrath v. Wächter in seinem weiter unten berührten Aufsatz Einiges mitgetheilt hat, verdankt der Verfasser der wohlwollenden Erlaubniß des kön. Justiz-Ministeriums.

30) Siehe oben §. 1.

Digitized by Google

f. g. Vortheils-Gerechtigkeiten auf dem Schwarzwald, manche in Hinsicht auf Hausmiethen, Gesinde-Verhältnisse bestehende Gewohnheiten), insofern sie nur nicht wider das gemeine Recht des Landes anstossen, wohl bestehen dürfen."

Zugleich meinte der Senat, es werde nöthig seyn, die §. 23. der angeführten Instruction enthaltene Verordnung, welche die württembergische Proceß-Ordnung als allgemein geltende Norm für das ganze Königreich vorschreibe, durch ein General-Rescript zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der II. Senat des Ober-Justiz-Collegiums scheint hienach der Ansicht gewesen zu seyn, daß

1) besondere (geschriebene) Gesetze („Gesetzsammlungen"?!), welche in den neuen Landen bisher gegolten, vom 1. Jan. 1807 an gar nicht mehr zur Anwendung kommen sollen, und zwar nicht blos, sofern sie gegen das württembergische Recht laufen, sondern auch sofern sie demselben nicht widerstreiten, namentlich sofern sie ausführlichere Bestimmungen enthalten, oder Rechtsverhältnisse betreffen, worüber die württembergischen Gesetze nichts bestimmen; daß dagegen

2) besondere Gewohnheitsrechte einzelner neuwürttembergischer Orte ebensowohl gelten sollen, wie in Altwürttemberg, d. h. sofern sie nicht dem gemeinen Recht des Landes widersprechen.

Hiebei läßt sich nun freilich nicht einsehen, warum zwischen Gesetzen und Gewohnheiten auf diese Weise unterschieden und einer Rechtsnorm blos dann Verbindlichkeit beigelegt werden soll, wenn sie in der Form einer Gewohnheit, und nicht auch, wenn sie in der Form eines Statuts oder Gesetzes besteht. Jedenfalls bietet die Instruction vom 4. Mai 1806 keinen Grund zu dieser Annahme, indem dieselbe

Digitized by Google

nicht allen und jeden Statuten, sondern nur denjenigen die verbindliche Kraft entzieht, „die gegen das württembergische Recht laufen.“

Auch trat das königliche Staats-Ministerium durchaus nicht jener Ansicht bei, sondern erwiederte durch Erlaß vom 13. Mai 1806:

„ad 4. dient die Württ. Proceß-Ordnung gleich nach Publication dieser Instruction allein zur Richtschnur, und ist das dießfalls zu erlassende General-Rescript vom II. Senat des Ober-Justiz-Collegiums ungesäumt vorzulegen. Uebrigens bleibt es bei der deutlichen Vorschrift der ertheilten Instruction, daß alle gegen die gemeinen Württembergischen Rechte laufenden Gewohnheiten und Statuten abgeschafft seyn sollten“ [31]).

§. 8.

Zweite Auslegung des Ober-Justiz-Collegiums.

Indessen war sich das Ober-Justiz-Collegium hinsichtlich der Gültigkeit der Statutarrechte noch immer nicht klar geworden. Am 20. Mai 1806 ward von ihm dem königlichen Staats-Ministerium der Entwurf eines General-Rescripts vorgelegt des Inhalts:

daß nicht nur vom I. Jul. 1806 an die in den alten Landen vorgeschriebene

---

31) Auffallend ist, wie diese kurze Erwiederung und namentlich der Umstand, daß das königliche Staats-Ministerium auf die Auslegung des ihm untergeordneten königlichen Ober-Justiz-Collegiums nicht näher eingegangen, von C. v. Wächter als ein Beleg dafür angeführt werden kann, daß jene hohe Stelle diese Auslegung gebilligt habe, während die Abfertigung der letztern kaum bestimmter hätte erfolgen können, als durch Wiederholung der Worte der Instruction selbst, wovon das Wort „gegen“ in dem Erlasse unterstrichen ist.

Digitized by Google

Proceß-Ordnung in den ſämmtlichen Staaten allgemein beobachtet werden, ſondern auch daß vom 1. Jan. 1807 an, mit Aufhebung aller in verſchiedenen neu acquirirten Territorien noch vorhandenen Sammlungen von Geſetzen und Statuten, ſowie ſämmtlicher dem württembergiſchen Recht zuwiderlaufender Satzungen und Gewohnheiten allein die württembergiſchen Geſetze und Verordnungen verbindliche Kraft haben, in deren Ermanglung aber in subsidium die in Deutſchland angenommenen ſ. g. gemeinen Rechte gelten ſollen. Nur in den Eheſachen der katholiſchen Unterthanen finde noch ferner die Anwendung der Grundſätze des proteſtantiſchen Eherechts nicht Statt.

Hienach ſcheint das Ober-Juſtiz-Collegium von ſeiner oben erwähnten Anſicht abgekommen zu ſeyn, indem es jetzt die Satzungen und Gewohnheiten gleichſtellt und beide nur, ſofern ſie dem württembergiſchen Recht zuwiderlaufen, als aufgehoben betrachtet; allein wenig paßt zu dieſer richtigen Auslegung das weiter Angeführte:

daß die württembergiſchen Geſetze und Verordnungen allein verbindliche Kraft haben, und in deren Ermanglung die in Deutſchland angenommenen gemeinen Rechte gelten ſollen.

Denn, wenn die Inſtruction blos diejenigen beſonderen Satzungen und Gewohnheiten aufgehoben hat, welche dem württembergiſchen Recht zuwiderlaufen, ſo iſt damit zugleich geſagt, daß die anderen fortdauern und zwar neben dem württembergiſchen und vor dem gemeinen Recht. Wenn ferner im Eingange des entworfenen Reſcripts angeführt wird: daß es der Natur einer durchaus gleichförmigen Staatsverwaltung angemeſſen ſey, wenn die geſammten Unterthanen auch in ihren privatrechtlichen Verhältniſſen künftig nach einerlei Geſetzen leben u. ſ. w., ſo paßt

Digitized by Google

auch dieſer Grund [32]) nicht auf den Fortbeſtand von beſonderen Geſetzen einzelner Landestheile. Es bleibt daher nur die Erklärung übrig: das Ober-Juſtiz-Collegium habe wirklich in dem entworfenen Reſcript die Aufhebung aller Statutarrechte beabſichtigt, und von, „dem württembergiſchen Recht zuwiderlaufenden, Statuten" nicht in dem Sinne geſprochen, um damit die übrigen aufrecht zu erhalten, ſondern weil ihm dieſe übrigen als ohnedieß in dem württembergiſchen Rechte aufgehend erſcheinen mochten. Allein abgeſehen davon, daß der Ausdruck in dieſem Falle unrichtig gewählt war, indem Statuten, welche den württembergiſchen Geſetzen nicht zuwiderlaufen, darum noch nicht identiſch mit ihnen ſind, da ſie genauere Beſtimmungen für Verhältniſſe enthalten können, welche die württembergiſchen Geſetze übergehen, kömmt es auf die Anſicht und Abſicht des Ober-Juſtiz-Collegiums hier gar nicht weiter an; denn das Staats-Miniſterium genehmigte den vorgelegten Entwurf *nicht*, ſondern hielt, „da inzwiſchen die Inſtruction für den II. Senat des Ober-Juſtiz-Collegiums gedruckt worden und ſolche alle diejenigen Verordnungen enthalte, nach welchen ſich die Gerichte in den königlichen Staaten künftig zu achten haben," die Erlaſſung eines beſonderen General-Reſcripts für überflüſſig, und verfügte nur durch Erlaß vom 22. Mai 1806, daß jedem Patrimonial- Stadt- und Dorf-Gericht ein Exemplar jener Inſtruction mitgetheilt werde. Eine Genehmigung ſeiner Anſicht durfte das Ober-Juſtiz-Collegium hieraus ſo wenig entnehmen, als aus dem vorhergegangenen Erlaß vom 13. deſſ. Mts.; denn, nachdem das königliche Staats-Miniſterium ſich über die Verbindlichkeit der Statuten bereits früher ausgeſprochen hatte, konnte es ſich um ſo mehr auf den angegebenen äuſſeren Grund beſchränken, als dieſe Verbindlichkeit von einer untergeordneten Stelle *gegen* ſeine Abſicht jetzt wieder zur Sprache gebracht

32) Ueber den Grund ſelbſt ſpäter.

Digitized by Google

worden war, indem das Staats-Ministerium nur wegen der Proceß- nicht auch wegen aller übrigen Gesetze den Entwurf eines General-Rescripts verlangt hatte.

§. 9.

Dritte Auslegung des Ober-Justiz-Collegiums.

Demungeachtet suchte das Ober-Justiz-Collegium forthin eine eigenthümliche Ansicht in der Sache zu behaupten. Die Veranlassung dazu gab zunächst eine Anfrage der königlichen Oberlandesregierung, welche in Betreff der Einführung der altwürttembergischen Gesetze in die neuen Lande mehrfach um Bescheid gebeten worden war, und deshalb nun an diejenige Stelle sich wenden zu müssen glaubte, welche allein dießfalls von oben instruirt worden war. Das Ober-Justiz-Collegium theilte hierauf mittelst Protocoll-Auszugs vom 10. Jan. 1807 der Oberlandes-Regierung sein früheres Anbringen an das königliche Staats-Ministerium vom 9. Mai 1806 und die darauf erfolgte Entschließung vom 13. dess. Mts. unter der Bemerkung mit, daß es die in dem ersteren enthaltene Deutung dem §. 23. der Instruction noch jetzt um so mehr geben zu müssen glaube, als das höchstpreisliche Staats-Ministerium solche nicht misbilligt habe. (?)

„Gehe man nun aber — heißt es ferner — von diesem Gesichtspunkt (d. h. jener Deutung) aus, so ergebe sich von selbst, daß eines Theils die Gebote und Verbote der altwürttembergischen Gesetze vom 1. Jan. d. J. (1807) an in dem ganzen Königreich gelten und demnach z. B. die in denselben bestimmt befohlenen Inventuren und Theilungen allgemein eingeführt werden müssen, daß jedoch andern Theils in denjenigen Fällen, wo die württembergischen Gesetze, in Bestimmung rechtlicher Verhältnisse, der Willkühr der Unterthanen freien Spielraum lassen, solchen allerdings unbenommen bleibe, in ihren Contracten

Digitized by Google

und andern Handlungen die Prinzipien der ehemals bei ihnen geltenden Statuten, insoweit solche nicht mit den württembergischen gebietenden oder verbietenden Gesetzen im Widerspruch stehen, zu befolgen, daß aber endlich, in Ermanglung specieller Verabredungen oder Anordnungen von Seiten der Parthien die Natur und Wirkungen der Rechtsgeschäfte nach württembergischem Recht zu beurtheilen seyen, so daß z. B. in Ermanglung rechtsbeständiger Eheberedungen, Testamente u. s. w. die gegenseitigen Rechte der Eheleute, die Intestat-Erbfolge u. s. w. nach den Grundsätzen des württembergischen Rechts und nicht nach den Principien ehemaliger statutarischer Gesetze regulirt werden müssen."

In Hinsicht auf diese Mittheilung ist vor Allem zu erinnern:

1) daß von einer Billigung der Ansichten des Ober-Justiz-Collegiums hinsichtlich der Aufhebung der Statuten und insbesondere der in dem Anbringen desselben vom 9. Mai 1806 vorgetragenen und später von ihm selbst modificirten Auslegung nicht die Rede seyn kann.

2) daß der Unterschied zwischen unbedingten (gebietenden oder verbietenden) und bedingten (Dispositiv-)Gesetzen, wie er in der obigen Aeußerung enthalten, bei Auslegung des §. 23. der Instruction vom 4. Mai 1806 nur insofern zur Sprache kommt, als auf dem Wege der Autonomie (durch Testamente, Verträge) für einen einzelnen Fall selbst solche statutarische Bestimmungen, welche gegen die württembergischen (Dispositiv-)Gesetze laufen, also gesetzlich aufgehoben sind, wieder erweckt werden können; daß aber damit

3) jene Auslegung keineswegs erschöpft ist, indem noch immer die Frage übrig bleibt: welche Satzungen und Gewohnheiten sind in dem Einführungs-Gesetz unmit-

Digitized by Google

telbar aufgehoben, welche erhalten worden? eine Frage, bei welcher der Nr. 2. erwähnte Unterschied gar nicht in Betracht kommt.

§. 10.

Auslegung der Oberlandes-Regierung und des Staats-Ministeriums.

Ausschreiben vom 12. Febr. 1807.

Die königliche Oberlandesregierung beruhigte sich nicht bei der Mittheilung des Ober-Justiz-Collegiums, sondern trug bei dem Staats-Ministerium auf Erlassung eines General-Ausschreibens an, worin den Beamten zu eröffnen wäre:

„daß vom 1. Jänner 1807 an nur die im Altwürttembergischen bisher bestandenen Gesetze für das ganze Königreich gemeines Recht seyn, somit sämmtliche in den nunmehr zu einem Ganzen vereinigten Territorien vorhandene Statuten ihre gesetzliche Kraft verlieren sollen; wo hingegen jedoch einzelne auf der Localität etwa beruhende Gesetze und Gewohnheitsrechte, insoweit sie dem gemeinen Württembergischen Recht nicht zuwiderlaufen, fernerhin bestehen mögen; sowie es sich ohnehin von selbst verstehe, daß alle diejenige Rechts-Geschäfte, welche vor dem 1. Januar 1807 nach den bis zu diesem Termin in ihrer vollen gesetzlichen Kraft gebliebenen Local-Statuten und Observanzen vollzogen worden, auch künftig nach diesen rechtlich zu beurtheilen seyen; desgleichen, daß in denjenigen Fällen, wo die Württembergischen Gesetze in Bestimmung rechtlicher Verhältnisse der Willkühr der Unterthanen freien Spielraum lassen, solchen allerdings unbenommen bleibe, in ihren Contracten und andern Handlungen die Principien der ehemals bei ihnen geltenden Statuten zu befolgen, daß aber, sowie ohnehin alle und jede Württembergische gebietende und verbietende Gesetze ohne Ausnahme

Digitized by Google

zu befolgen ſeyen, auch im übrigen in Ermanglung ſpecieller Verabredungen und Anordnungen, von Seiten der Parthien die Natur und Wirkungen der Rechts-Geſchäfte nur nach Württembergiſchen Geſetzen zu beurtheilen ſeyen, und daß man ſich dahero zu den Beamten verſehe, daß ſie ſich werden angelegen ſeyn laſſen, und mit der erforderlichen Einſicht und Klugheit dahin arbeiten werden, daß ihre Amts-Untergebene mit den Vortheilen der Württembergiſchen Geſetzgebung bekannt, ihre Inſtitute annehmlich gemacht, ſomit nach und nach jedes fremdartige Inſtitut entfernt, und am Ende die beabſichtete Gleichheit durchgängig erreicht werde."

In dieſem Bericht wird dreierlei unterſchieden:

1) Einzelne auf der Localität beruhende Geſetze und Rechts-Gewohnheiten, welche dem gemeinen württembergiſchen Recht nicht zuwiderlaufen, beſtehen auch fernerhin in ihrer Wirkſamkeit fort.

2) Ebenſo ſind, „wie es ſich ohnehin von ſelbſt verſteht," alle diejenigen Rechts-Geſchäfte, welche vor dem 1. Jan. 1807 nach den bis dahin geſetzlich gültigen Beſtimmungen eingegangen worden, künftig noch hiernach zu beurtheilen. Endlich

3) in denjenigen Fällen, wo die württembergiſchen Geſetze in Beſtimmung rechtlicher Verhältniſſe der Willkühr (Autonomie) der Unterthanen freien Spielraum gönnen, bleibt den Bewohnern der neu-württembergiſchen Lande überlaſſen, in ihren Verträgen und andern Handlungen die ehemals bei ihnen geltenden Statuten zu befolgen.

Hierauf erfolgte am 12. Febr. 1807 ein Erlaß des Staats-Miniſteriums, worin der Oberlandesregierung zu erkennen gegeben wurde:

„daß es bei den in der Inſtruction für den II. Juſtiz-Senat enthaltenen Dispoſitionen ſein Verbleiben behalte, daß alle bisherigen Landes-Geſetze der neu

Digitized by Google

acquirirten Territorien, von dem 1. Januar d. J. an nicht mehr gelten, hingegen, wie schon der §. 23. gedachter Instruction ausweist, alle solche einzelne Local-Statuten und Rechts-Gewohnheiten, welche nicht contra jus Württembergicum laufen, ferner noch ihre Kraft behalten."

Nun ergieng unter demselben Tage das in dem Regierungsblatte veröffentlichte Ausschreiben der königlichen Oberlandesregierung an sämmtliche Kreishauptleute, wonach diese den ihnen untergeordneten Beamten den Inhalt des eben angeführten Erlasses eröffnen sollten [33].

§. 11.

Würdigung des Ausschreibens vom 12. Febr. 1807.

Vergleicht man dieses Ausschreiben mit den früheren Aeusserungen des Staats-Ministeriums, insbesondere mit dem von ihm ausgegangenen §. 23. der Instruction vom 4. Mai 1806, so zeigt sich eine Abweichung desselben insoferne, als jetzt die „bisherigen Landes-Gesetze der neu acquirirten Territorien" entgegengesetzt werden den „einzelnen Local-Statuten und Rechts-Gewohnheiten" und jene für unbeschränkt aufgehoben erklärt werden, so daß also z. B. eine Berufung auf die früheren vorderösterreichischen Provinzialgesetze oder auf das hohenlohische Landrecht nicht mehr zulässig wäre, wohl aber auf die Localstatuten einzelner Orte, falls solche nicht den württembergischen Landesgesetzen entgegen sind. Die Instruction vom 4. Mai 1806 macht diese Unterscheidung nicht. Zwar ist auch hier (§. 23) von „besonderen Rechten und Statuten jedes Orts" die Rede, allein in einem Zusammenhange, welcher deutlich zeigt, daß überhaupt diejenigen Gesetze, welche auf die neu-

33) Reg.Bl. vom Jahr 1807 S. 15.

Digitized by Google

württembergischen Lande bisher angewendet worden, darunter gemeint waren. Es wird nämlich der II. Senat des Ober-Justiz-Collegiums angewiesen, zunächst auf die besonderen Rechte und Statuten jedes Orts, und in deren Ermanglung auf die königl. württembergischen Gesetze Rücksicht zu nehmen, und dann hinzugefügt: „daß von dem 1. Januar 1807 an alle Statuten, die gegen das Württembergische Recht laufen, die verbindende Kraft gänzlich verlieren sollen.“

Jene erste Bestimmung betrifft einen Zeitabschnitt, wo die Gesetze der neuwürttembergischen Lande noch nicht ausser Uebung gesetzt waren, noch nach der Absicht des Gesetzgebers ausser Wirksamkeit gesetzt werden sollten (§. 5). Es konnten also unter besonderen Rechten und Statuten jedes Orts nicht blos Local-Rechte oder solche Satzungen und Gewohnheiten verstanden seyn, welche einer einzelnen Gemeinde ausschließlich eigen waren, sondern auch solche, welche mehreren Orten oder einer ganzen Provinz zugleich angehörten, wie z. B. die vorderösterreichischen Gesetze, das hohenlohische Landrecht. Ja diese Erklärung wird um so nothwendiger, als diese Landesgesetze zum Theil die früheren Localstatuten ausser Uebung gesetzt hatten, und daher bei einer anderen Erklärung angenommen werden müßte, daß diese Localstatuten wieder haben hergestellt werden wollen. Sind aber unter den besonderen Rechten und Statuten jedes Orts, deren der Vordersatz erwähnt, die Landesgesetze mit begriffen, so sind sie ohne Zweifel auch im Nachsatze nicht ausgeschlossen, wo von Statuten überhaupt die Rede ist, und diesen nur, sofern sie gegen das württembergische Recht laufen, die Verbindlichkeit entzogen wird. Es mußten also die besonderen Gesetze Neuwürttembergs vom Jahr 1807 an, ohne Rücksicht, ob sie in einem größeren oder kleineren Umkreise bisher gegolten, fernerhin noch zur Anwendung kommen, wofern nur nicht die württembergischen Gesetze an die Stelle derselben

Digitized by Google

getreten waren, was aber nur in so weit geschehen konnte, als diese württembergischen Gesetze selbst giengen.

Geht man nun aber von dieser Erklärung des §. 23. der Instruction vom 4. Mai 1806 aus, so kann auch dem Decrete des Staats-Ministeriums vom 12. Febr. 1807 und dem Ausschreiben der königlichen Oberlandesregierung vom gleichen Tage keine dieselbe aufhebende Wirkung gegeben werden; denn nicht eine Abänderung, sondern nur eine Auslegung der Instruction ward hiedurch beabsichtigt, und wenn schon auch eine Auslegung, sofern sie eine authentische ist, Gesetzeskraft hat, so kann diese doch der gegenwärtigen Auslegung nicht beigelegt werden, weil dieselbe nicht von dem Könige ausgieng, welcher die Instruction vom 4. Mai 1806, die auch jetzt noch als maaßgebend betrachtet wurde, sanctionirt hatte.

Uebrigens ist klar, daß selbst in dieser neueren Auslegung jedenfalls den einzelnen Localstatuten und Localgewohnheiten, sofern sie nicht gegen das württembergische Recht laufen, die Gültigkeit vorbehalten wurde, wenn auch je hinsichtlich der Provinzialgesetze z. B. der vorderösterreichischen Gesetze, des hohenlohischen Landrechts u. s. w. nicht dasselbe sollte angenommen werden können.

§. 12.

Vollziehung des Einführungsgesetzes und Ausdehnung desselben auf die späteren Erwerbungen.

Organisations-Manifest vom 27. Oct. 1810.

Auf der andern Seite läßt sich nicht läugnen, daß bei Einführung der württembergischen Gesetze in die neuen Lande wenig Schonung für die bisherigen Rechte gezeigt wurde, und manche Zweifel entstanden, welche hätten vermieden werden können,

Digitized by Google

wenn gleich anfangs nicht blos gelegenheitlich in einer Instruction die Einführung ausgesprochen, sondern in einem umfassenden Gesetze über die verschiedenen hier zur Sprache kommenden Fragen eine Entscheidung gegeben worden wäre.

Selbst in Hinsicht auf solche Verhältnisse, worüber die württembergischen Gesetze genauere Bestimmungen enthielten, war die Einführung derselben darum mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil jene Gesetze in den neuen Landen zu wenig bekannt waren.

Streng genommen hätte der Einführung dieser Gesetze eine Verkündigung vorhergehen sollen, welche jedoch bei dem bekannten Umfange und der verschiedenen Beschaffenheit derselben nicht möglich war. Wie groß indessen die hiedurch entstandene Verlegenheit war, ersieht man aus der Anfrage der Landesregierung bei dem Ober-Justiz-Collegium vom 15. Dec. 1806, worin jene sich auf folgende Weise äussert:

> da das Normalgesetz, wonach alle Statuten, die gegen das württembergische Recht laufen, vom 1. Jan. 1807 an ihre verbindliche Kraft verlieren sollen, in der Instruction des K. Ober-Justiz-Collegiums II. Senats enthalten und die Verlegenheit wegen Publication der württembergischen Gesetze theils wegen ihrer Menge, theils weil sie großentheils nicht mehr zu bekommen sind, nicht gering sey, auch die Oberlandesregierung nicht wisse, ob das Ober-Justiz-Collegium II. Senats dießfalls etwa schon nähere Instruction erlassen oder zu erlassen gedenke, so wolle man sich dessen gefällige Aeusserung erbitten.

Auf weitere Anfrage der Oberlandesregierung vom 5. Mai 1807 erwiederte das Ober-Justiz-Collegium:

> daß bei der wenigen Bekanntschaft, welche die Gerichte der neu acquirirten Lande von den württembergischen Gesetzen haben werden, angemessen seyn

Digitized by Google

dürfte, in dem zu erlassenden Rescript die von denselben anzuschaffenden Gesetze namentlich anzuführen, wobei man, so viel das Justizwesen betreffe, folgende benennen wolle: 1) das Landrecht von 1610, neu aufgelegt 1626 u. s. w. 2) Landesordnung von 1621. 3) Sammlung von allerhand Ordnungen. 4) Commun-Ordnung. 5) Sammlung sämmtlicher Handwerksordnungen. 6) Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung von 1759. 7) Extract der Würtembergischen General-Rescripte von Hochstetter. 8) und 9) Gerstlachers und Kapffs Sammlungen.

Ob ein solches Ausschreiben, das freilich dem Bedürfnisse nur sehr mangelhaft entsprochen hätte, wirklich erlassen worden, ist dem Verfasser dieses nicht bekannt. Im Febr. 1811 aber erschien, wie es scheint, in Folge der im Jahr 1809 und 1810 gemachten Erwerbungen, und auf höheren Befehl eine gedruckte Zusammenstellung einiger der wichtigeren neueren Gesetze und Verordnungen über Gegenstände des Regiminal- und Polizei-Fachs (ohne Ort und Firma).

Das aus Veranlassung dieser Erwerbung ergangene Organisations-Manifest vom 27. Oct. 1810 begnügte sich auszusprechen:

„daß mit dem Tag der Publication dieses Unseres K. Manifests Unsere Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in Justiz- Regiminal- Polizei- und staatswirthschaftlichen- so wie in Militär- und Kirchen-Angelegenheiten in Unsern (1809 und 1810) neu erworbenen Landen dieselbe wirkende Kraft haben sollen, wie solche bisher in den übrigen Theilen Unsers Reichs angewendet und vollzogen wurden [34]).

34) Besonders gedruckt als Beilage zum Reg.Bl. von 1810 am Schl.

Digitized by Google

§. 13.

Verordnung vom 12. Sept. 1814.

Auch darüber, ob und inwiefern das württembergische Recht auf die vor dem 1. Januar 1807, also unter der Herrschaft der früheren Gesetze, entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar seyen, entstanden vielfache Zweifel, welchen endlich die Verordnung vom 12. Sept. 1814 [35]) abzuhelfen suchte, worin die Frage über die Rückanwendung der württembergischen Gesetze auf frühere Fälle mit Rücksicht auf die Verhältnisse der neuen Lande umständlich behandelt ist. Diese Verordnung berührt uns jedoch hier nur insoferne, als bei dieser Gelegenheit die Frage über die Verbindlichkeit der alten Gesetze in den erworbenen Bezirken überhaupt wieder zur Sprache kam.

Die Veranlassung derselben wird in einem Gutachten des Ober-Justiz-Collegiums vom 18. März 1813 auf folgende Weise angegeben:

> Bewogen durch das fühlbar gewordene Bedürfniß der Ertheilung einer umfassenden und bestimmten Vorschrift über die Anwendbarkeit der altwürttembergischen Gesetze auf diejenigen Rechtsangelegenheiten und Geschäfte, deren Entstehung der Einführung des württembergischen Rechts in den neuen Landestheilen vorangegangen und durch die deshalb früher erstatteten speciellen Vorträge habe Seine Königliche Majestät durch Staats-Ministerial-Decret vom 27. Febr. 1812 dem Ober-Justiz-Collegium ein wohl erwogenes Gutachten über diese Frage und die Entwerfung eines deshalb zu erlassenden transitorischen Gesetzes verlangt.

---

35) Reg.Bl. v. 1814. S. 327.

Digitized by Google

Ferner wird angeführt:

In dem Staats-Ministerial-Decret ſey der Wink enthalten, daß nach der in mehreren einzelnen Fällen bereits ausgedrückten allerhöchſten Willensmeinung Seine Königliche Majeſtät zum Behuf der Herſtellung einer Gleichförmigkeit des Rechts in allen Theilen des Königreichs die württembergiſche Geſetzgebung allgemein angewendet werden ſolle, ſo weit es, ohne derſelben eine rückwirkende Kraft im richtigen Sinne des Worts beizulegen, nur immer geſchehen könne, und als Hauptgrundſatz vorangeſchickt, daß Geſetze, die von der rechtmäßigen Staatsgewalt errichtet worden, in dem Gebiete des Geſetzgebers überall beobachtet werden müſſen, und daß der einzig denkbare Grund einer Ausnahme hiervon lediglich in der Unmöglichkeit dieſer Befolgung und Vollziehung liegen könne.

Endlich wird ſich bezogen auf den §. 23. der Inſtruction vom 4. Mai 1806, woraus nach richtiger Auslegung ſoviel hervorgehe, daß die unter den nun nicht mehr geltenden Geſetzen der dem Königreich einverleibten Territorien erworbenen Rechte reſpectirt und wenigſtens dasjenige, was in beſagten Statuten lediglich juris permissivi geweſen, von dem man daher nicht ſagen könne, daß es gegen das württembergiſche Recht laufe, auch in Abſicht auf die erſt ſpäter eintretenden Folgen der früher eingegangenen Rechtsgeſchäfte annoch in Anwendung gebracht werden ſolle. Doch könne die Staatsgewalt ausnahmsweiſe auch erworbene Rechte aufheben.

Man ſieht aus dieſem Gutachten, daß das Ober-Juſtiz-Collegium ſeine frühere unbegründete Anſicht über den Sinn des §. 23. ſeiner Inſtruction vom 4. Mai 1806, wornach alle und jede Statuten Neuwürttembergs für die Zukunft aufgehoben ſeyn

Digitized by Google

ſollten, immer noch feſthielt, ungeachtet dieſelbe weder aus den Worten der Inſtruction noch aus dem Ausſchreiben vom 12. Febr. 1807 ſich rechtfertigen läßt [36]). Auch was aus einem Decrete des königlichen Staats-Miniſteriums in dem Collegial-Gutachten vorausgeſchickt wird, ſpricht nur dafür, daß die württembergiſchen Landesgeſetze überall im ganzen Umfange des Königreichs gelten ſollen, nicht aber dafür, daß die beſonderen Geſetze auch in denjenigen Fällen durch die Landes-Geſetze verdrängt werden, für welche dieſe keine oder doch keine zureichende Beſtimmung enthalten.

Dagegen könnte man aus dem Eingange des neuen Geſetzes ſchließen: daß der Geſetzgeber auch eine ſubſidiäre Anwendbarkeit der Statuten in den betreffenden Bezirken nicht anerkenne. Es heißt nämlich hier:

> „Wir haben durch frühere Verordnungen Unſere allerhöchſte Willens-Meinung zu erkennen gegeben, daß mit dem 1. Jan. des Jahrs 1807, und in den ſpäter erworbenen Landestheilen von der Zeit der Einführung des Württembergiſchen Rechts in denſelben, ſämmtliche ſtatutariſchen Geſetze der mit Unſerem Königreiche zu einem Ganzen vereinigten vormaligen Territorien und Gebiete ihre verbindende Kraft verlieren, und von obgedachtem Zeitpunkte an die Altwürttembergiſchen Geſetze als allgemein geltendes Recht angeſehen werden ſollen."

Nimmt man dieſe Stelle wörtlich, und vergleicht damit, was in dem oben ausgehobenen Gutachten des Ober-Juſtiz-Collegiums und von dem Verfaſſer des Geſetzes, Georgii, an einem anderen Orte über die Beweggründe des Geſetzes mitgetheilt worden [37]), ſo möchte es allerdings ſcheinen, daß der Geſetzgeber

---

36) S. oben §. 9—11.

37) Archiv für civiliſt. Praxis Bd. 3. S. 160. Die Anſicht Georgii's wird weiter unten (§. 14) angeführt und geprüft werden.

Digitized by Google

von der Voraussetzung einer völligen Aufhebung der Statutarrechte ausgegangen sey. Allein

1) die Stelle ist nicht bestimmender (dispositiver), sondern erzählender (enunciativer) Natur, d. h. es sollte dadurch kein neues Gesetz gegeben, sondern nur die geschichtliche Veranlassung der neuen Verordnung angedeutet werden.

2) Dieselbe enthält auch keine gesetzliche Auslegung; wenigstens geht die Absicht einer solchen aus dem Ganzen nicht hervor. Das neue Gesetz hatte nämlich nur die Fälle des Widerstreits zwischen den alten und neuen Gesetzen in den erworbenen Landen im Auge. Von einem Widerstreite der württembergischen Gesetze mit den vorwürttembergischen Gesetzen Neuwürttembergs kann aber nicht die Rede seyn in Fällen, worüber die ersteren nichts bestimmen, und wo nun hülfweise immer noch die letzteren wirken können und sollen, eben weil sie nicht gegen das württembergische Recht laufen.

3) Das Gesetz vom Jahr 1814 selbst liefert einen Beweis, daß die gedachte Eingangs-Stelle nicht buchstäblich zu verstehen ist, indem, ungeachtet nach derselben die Verbindlichkeit der Statutarrechte mit dem Jahre 1807 aufhören sollte, gleichwohl sofort eine Reihe von Fällen angeführt wird, wo dieselben noch in Anwendung kommen, weil die neuen Gesetze nicht auf vergangene Fälle zurückwirken. Hienach kann denn auch

4) weder die gutächtliche Aeusserung des Ober-Justiz-Collegiums, noch die Ansicht des mit Abfassung des Gesetzes beauftragten Staatsdieners als entscheidend angesehen werden, da aus dem Gesetze selbst nicht hervorgeht, daß der Gesetzgeber die eine oder die andere Ansicht getheilt habe, folglich jede derselben nur wie eine andere Privatmeinung anzusehen ist.

Wir sind daher noch immer auf den Inhalt der Instruction für den II. Senat

Digitized by Google

des Ober-Justiz-Collegiums vom 4. Mai 1806 und der ihr gleichlautenden Instruction für das königliche Obertribunal vom 8. dess. Mts. zurückgeführt, worin es heißt:

„Bei Entscheidung der Rechtssachen hat der II. Senat Unseres Ober-Justiz-Collegiums (Instr. für das Obertribunal: „hat dasselbe") auf die besonderen Rechte und Statuten jedes Orts, und in deren Ermanglung auf die königl. württembergischen Gesetze Rücksicht zu nehmen, und wollen Wir hiemit verordnet haben, daß von dem 1. Jan. 1807 an alle Statuten, die gegen das Württembergische Recht laufen, die verbindende Kraft gänzlich verlieren sollen."

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Ansichten der Schriftsteller.

§. 14.

F. G. Georgii. R. Mohl. C. G. v. Wächter.

Bis jetzt haben wir das Einführungs-Gesetz blos für sich und in seinem geschichtlichen Zusammenhange betrachtet, und bei dieser Gelegenheit allerdings schon verschiedene Auslegungen, welche demselben vom amtlichen Standpunkte aus gegeben worden, kennen gelernt und gewürdigt. Jetzt bleibt uns noch übrig, die Ansichten der Schriftsteller in's Auge zu fassen und sodann noch auf die Praxis einen Blick zu werfen, welche, wie sie auf Gesetzgebung und Wissenschaft belebend einwirken soll, so auch aus diesen beiden schöpft und daher nothwendig von ihnen abhängt.

Der Erste, welcher über die angeführte Stelle als Rechtsgelehrter seine Stimme abgab, J. Fr. Zeller [38]) besprach blos die Collision der alten und neuen

38) Ueber die rechtliche Wirkung neuer von den alten verschiedener Gesetze, die Güterverhältnisse und Erbschaften unter Eheleuten, die unter dem alten Gesetz sich

Digitized by Google

württembergischen Gesetze in den neuwürttembergischen Landen und insbesondere die Frage: ob die Güterverhältnisse und Erbfälle von Ehegatten, welche unter der Herrschaft der alten Gesetze sich geheirathet, auch nach diesen zu beurtheilen seyen? welche Frage von ihm mit Rücksicht auf das Landrecht verneint ward, während späterhin das Gesetz vom 7. Sept. 1814 sich für das Gegentheil entschied.

Einem Manne, welcher um dieses Gesetz sich besondere Verdienste erworben, indem er als Mitglied des damaligen Ober-Justiz-Collegiums den Entwurf desselben auszuarbeiten und zu begründen hatte, dem nachmaligen Obertribunal-Präsidenten F. G. Georgii hätte die wahre Bedeutung des §. 23. der Instruction vom 4. Mai 1806 nicht entgehen sollen. Indessen, hatte jenes Collegium selbst sich in verschiedenen, mehr oder weniger unrichtigen, Deutungen versucht [39]), so kann es nicht auffallen, wenn auch jetzt wieder in einem Aufsatze, der einem Gutachten jener Stelle zu Grunde lag, eine Auslegung sich geltend machte, welche von dem Sinne der Instruction gleich weit entfernt ist, wie das Gutachten selbst.

Die Instruction verordnet:

(1) bei Entscheidung der Rechtssachen hat der zweite Senat Unseres Ober-Justiz-Collegiums auf die besonderen Rechte und Statuten jedes Orts, und in deren Ermanglung auf die königl. württembergischen Gesetze Rücksicht zu nehmen, und

(2) wollen Wir hiemit verordnet haben, daß von dem 1. Jan. 1807 an alle

---

verheirathet haben, betreffend, im allgemeinen und insbesondere in den neu erworbenen königl. württembergischen Staaten nach Einführung des altwürttembergischen Privatrechts. Heilbronn 1812.

39) S. oben §. 7. 8. u. besonders §. 9.

Digitized by Google

Statuten, die gegen das württembergische Recht laufen, die verbindende Kraft gänzlich verlieren sollen."

Nun meint Georgii (und wie wir gesehen haben (§. 13), trat auch das Ober-Justiz-Collegium ihm bei):

es könne nicht wohl die Absicht gewesen seyn, den Statuten auch noch nach dem 1. Jan. 1807 eigentlich gesetzliche Kraft zu verleihen, sondern nur für Rechtsgeschäfte, die noch vor dem 1. Jan. 1807 eingegangen worden, dem Richter eine Entscheidungsnorm zu ertheilen. Wofern nämlich die Folgen und Wirkungen jener Geschäfte noch nach dem 1. Jan. 1807 fortdauern würden, so sollten die Statuten hinsichtlich dieser späteren Wirkungen insoweit beachtet werden, als sie nicht gegen das württembergische Recht laufen, d. h. nicht gegen ein absolut befehlendes oder verbietendes Gesetz anstossen.

Hiernach würden die obigen Stellen keinen Gegensatz ausdrücken, sondern der zweite Satz wäre nur eine Beschränkung des ersten. Wie dieser den Grundsatz ausspräche, daß die Statuten auch nach dem 1. Jan. 1807 gültig seyn sollen, so würde alsdann jener beschränkend hinzufügen: sofern es sich handle von Wirkungen älterer Rechtsgeschäfte, und soweit die Statuten nicht absolut befehlenden oder verbietenden Gesetzen entgegen seyen.

Diese Erklärung ist aber durchaus falsch und erzwungen; denn

1) einer besondern Verleihung der gesetzlichen Verbindlichkeit bedurfte es für die Statuten der neuwürttembergischen Lande nicht, da sie diese Verbindlichkeit schon zuvor und zwar so lange genossen, bis sie aufgehoben waren. Nur von Aufhebung und zwar von einer beschränkten Aufhebung konnte also die Rede seyn, und hiebei mußte zur Sprache kommen:

Digitized by Google

a) von welchem Zeitpuncte an die Aufhebung überhaupt wirken, und

b) in welchem Umfange sie wirken solle?

Zu a) bestimmte nun die Instruction, daß mit dem 1. Jan. 1807 die Aufhebung eintreten, und

zu b) daß dieselbe alle diejenigen Statuten umfassen solle, welche gegen die württembergischen Gesetze seyen.

2) Daß diejenigen Geschäfte, welche vor dem 1. Jan. 1807, also noch unter den früheren Gesetzen, eingegangen, auch nach diesem Zeitpuncte hiernach zu beurtheilen seyen, stand, wie sich aus den Verhandlungen ergiebt, gar nicht in Frage; sondern nur darüber sollte und wollte in der Instruction eine Bestimmung gegeben werden: ob und wann die altwürttembergischen Gesetze in den neuen Landen einzuführen seyen? Während die Commission darauf angetragen hatte, die bisherigen Privatrechtsquellen mit wenigen Ausnahmen daselbst fortdauern zu lassen, ergriff dagegen die Instruction einen Mittelweg, indem sie vom 1. Jan. 1807 an zwar die altwürttembergischen Gesetze einführte, zugleich aber die Statuten als Hülfsquellen fortgelten ließ.

3) Wäre der erste Satz, worin auf die besonderen Rechte und Statuten jedes Orts hingewiesen wird, dahin zu verstehen, daß diese nur dann zur Anwendung kommen sollen, wenn es sich von Beurtheilung früherer Vorgänge handle, so ließe sich gar nicht absehen, warum subsidiär die württembergischen Gesetze hierauf zurück bezogen werden sollen; denn nicht das württembergische, sondern das gemeine Recht war die subsidiäre Entscheidungsquelle, unter welcher jene früheren Verhältnisse entstanden, und wonach sie daher auch, selbst nach der Verordnung von 1814, ohne Rücksicht auf die württembergischen Gesetze subsidiär zu beurtheilen sind.

4) Ebenso ist die Unterscheidung zwischen absolut gebietenden oder verbietenden und

Digitized by Google

blos bedingt gültigen Gesetzen von Georgii geradezu in den zweiten Satz hineingetragen; denn, wenn hier verordnet wird, daß alle Statuten, die gegen das württembergische Recht laufen, vom 1. Januar 1807 an die verbindliche Kraft verlieren sollen, so dachte der Gesetzgeber nicht zum mindesten an jene Unterscheidung, und in der That paßt diese, mag man nun mit Georgii die ganze Stelle nur auf ältere Rechtsverhältnisse oder richtiger auf die Zukunft beziehen, gar nicht hieher. Denn während im ersteren Falle kein Grund vorhanden ist, warum auch nur die leges cogentes z. B. die landrechtlichen Bestimmungen über die Form der Testamente auf ältere Rechtsgeschäfte zurückbezogen werden sollen (was auch in dem Gesetze von 1814 nicht geschieht), sind in dem letzteren Falle die hypothetischen Gesetze (leges dispositivae), z. B. über Intestaterbfolge, eheliche Errungenschaftsgemeinschaft, um so weniger auszunehmen, als es ja die Betheiligten ganz in ihrer Gewalt haben, ob sie der Anwendung derselben auf dem Wege der Autonomie zuvorkommen wollen, oder nicht.

Wenn ungeachtet dieser Gegengründe und ungeachtet des Ausschreibens vom 12. Febr. 1807, welches die Local-Rechte ausdrücklich anerkennt, Männer wie R. v. Mohl [40]), und C. G. v. Wächter [41]), die Georgii'sche Ansicht theilen konnten, so erklärt sich dieß wohl hauptsächlich daraus, daß nach dem Eingange des Gesetzes vom 7. Sept. 1814 der Gesetzgeber selbst ihr beizupflichten schien [42]).

§. 15.

J. F. v. Weishaar. A. L. Reyscher.

Der verstorbene Präsident v. Weishaar, welcher noch in der zweiten Ausgabe

40) Staatsrecht des Königreichs Württemberg Th. II. S. 307.

41) Recension von Reyschers Sammlung altwürtt. Statutarrechte in Gersdorf's Repertorium der gesammten deutschen Literatur Hft. 2. S. 101.

42) S. jedoch oben §. 13.

Digitized by Google

seines Handbuchs des württembergischen Privatrechts (vom Jahr 1816) die Einführung der württembergischen Gesetze in die neuen Landestheile unerwähnt gelassen hatte, bemerkt in der neuesten (dritten) Ausgabe §. 2.

„daß in Folge verschiedener Verfügungen, durch welche den Statuten der neuen Lande, so weit sie von den Gesetzen des alten Landes abweichen, die Gesetzeskraft entzogen worden ist, gleichwohl einzelne Localstatute und Rechtsgewohnheiten, welche nicht contra jus Würtembergicum laufen — mithin solche, durch welche ein in die württembergischen Gesetze nicht aufgenommener Satz aufgestellt wird, — ferner ihre Kraft behalten sollen."

Dabei beruft er sich auf §. 5. seines Handbuchs, wo von dem Gewohnheitsrecht die Rede ist und das Ausschreiben vom 12. Febr. 1807 angeführt wird. Weiter wird §. 27. die Instr. v. 4. Mai 1806 erwähnt als

„das Gesetz, durch welches alle besondern Gesetze und Statuten der neuen Landestheile, welche gegen das württembergische Recht laufen, vom 1. Januar 1807 an ihre verbindliche Kraft gänzlich verlieren sollen. Dadurch (heißt es weiter) wurden die Gesetze des alten Landes in den neuen Landestheilen eingeführt, und in Folge davon die Gesetze von diesen beinahe durchgängig aufgehoben, weil sie nur soweit Gültigkeit behielten, als sie mit den Gesetzen des alten Landes nicht in Collision geriethen."

Der Verordnung vom Jahr 1814 wird nicht als entgegenstehend gedacht.

So war der Stand der Meinungen, als der Verfasser dieses, welcher schon in der Vorrede zum ersten Bande seiner Sammlung der württembergischen Statutarrechte (Tüb. 1834) auf den Werth der Statuten als Ergänzungsquelle aufmerksam gemacht hatte, in seinem Lehrbuch des gesammten württembergischen Privatrechts die

Digitized by Google

Frage über die Gültigkeit der Statutarrechte auf's Neue zu beantworten suchte [43]). Hiebei glaubte er historisch darauf aufmerksam machen zu müssen, wie schon in dem Landrecht nur die diesem widersprechenden örtlichen Satzungen und Gewohnheiten aufgehoben und ein Gleiches nun auch in Hinsicht auf die Statuten Neuwürtembergs durch die Instruction vom 4. Mai 1806 verordnet worden sey; daß ferner einzelne Statuten und Local-Gewohnheiten auch später noch und bis heut zu Tage entstanden und anerkannt worden, und wie wichtig es also sey, eine Theorie für die Anwendung der Local-Rechte aufzusuchen. Diese glaubte der Verfasser (S. 70) in folgenden Sätzen geben zu können:

1) „Die allgemeinen württembergischen Landesgesetze, und zwar nicht blos das Landrecht, sondern auch spätere Bestimmungen gehen den Localrechten vor [44]), wenn nicht solche erst nach Einführung des Landrechts bewilligt worden sind [45]).

2) Wenn dagegen die Landesgesetze über ein Verhältniß keine zureichenden Bestimmungen enthalten, wohl aber die Localrechte, so kommen diese vor dem gemeinen Rechte zur Anwendung [46]).

3) Ein örtliches oder provinzielles Herkommen hat sogar den Vorzug vor einer gemeinen Landespraxis oder Landesgewohnheit [47]); denn auf diese bezieht sich der erstmals im Landrechte eingeführte Vorzug der Landesgesetze nicht.

---

43) Band I. Tübingen 1837 §. 38. 39. 44. 50. 70.

44) Landr. Th. I. Tit. 2 und Schluß des Landrechts. Hofg. O. Th. I. Tit. 9. Th. III. 24. §. 4 — 6. 8 u. 9. Vgl. Reg.Bl. 1806 S. 64. 81. v. J. 1807 S. 18.

45) In diesem Fall gehen sie als Privilegien den Landesgesetzen vor. Z. B. die Fundations-Urkunde der Gemeinde Kornthal v. 22. Aug. 1819 (Ges. Slg. IX. S. 475.)

46) Dieß ist z. B. der Fall bei den gutsherrlich bäuerlichen und lehensherrlichen Verhältnissen.

47) Z. B. die particulären Lehensobservanzen vor der Praxis des k. Lehenhofs.

Digitized by Google

4) Ebenso kommen die älteren Localgewohnheiten und Statuten selbst gegen die landesgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, wenn entweder ein Verhältniß Gegenstand der Beurtheilung ist, das unter der Herrschaft jener älteren Rechte entstanden ist, oder wenn die Parteien noch jetzt in Fällen, welche der Autonomie der Betheiligten vorbehalten sind, dieselben in ihre selbstwilligen Bestimmungen aufgenommen haben [48]).

5) Localrechte, worauf sich eine Partei beruft, müssen in der Regel bewiesen werden [49]); doch hat der Richter, sofern sie bekannt, oder seiner Wahrnehmung zugänglich sind, von Amtswegen darauf Rücksicht zu nehmen [50]). In demselben Verhältnisse, in welchem die deutschen Particularrechte zur Ableitung allgemeiner deutscher Rechtssätze dienen, können die Localrechte Alt- und Neuwürttembergs für das Landrecht benützt werden; doch erstreckt sich in dieser Hinsicht ihre practische Wichtigkeit nur auf einzelne Rechtsverhältnisse, welche von der Gesetzgebung unbestimmt gelassen worden sind."

§. 16.

Carl v. Wächter.

Eine entgegengesetzte Ansicht hat nun aber in neuester Zeit Herr Obertribunal-Rath Carl von Wächter aufgestellt [51]). Derselbe erkennt an, daß die Geor-

48) Ver. v. 12. Sept. 1814 §. 4. 5. 8 u. 9. Reg.Bl. S. 328 u. 329.

49) Landr. Th. I. Tit. 2.

50) S. mein württ. Privatrecht Th. I. §. 85.

51) Ueber die fortwährende Gültigkeit der in den neuwürtt. Besitzungen vorhandenen Statutarrechte, nach Einführung des württ. Rechts in Sarwey's Monatschr. für die Justizpfl. in Württ. II. Bd. 1. Abth. S. 13 f.

Digitized by Google

gii'sche Auslegung etwas Künstliches habe, daß sie wenigstens in den Worten des Gesetzes nicht ausgedrückt zu seyn scheine. Insbesondere dürfte seiner Meinung zu Folge das Rescript der Oberlandesregierung vom 12. Febr. 1807 seiner ganzen Fassung nach diese Auslegung nicht begünstigen; wiewohl demselben, da es nur die Ansicht einer, zu jener Zeit nicht mehr mit richterlichen Functionen beauftragten, Administrativ-Stelle ausspreche, und nur eine Weisung an die der letzteren untergeordneten Beamten sey, das Gewicht einer authentischen Interpretation nicht beigelegt werden könne [52]). Ebenso giebt unser Gegner zu, daß, wenn nicht unzweifelhaft sey, daß auch der Gesetzgeber die Ansicht des Bearbeiters des Gesetzes (Georgii) getheilt habe, die letztere nur als eine Privat-Ansicht anzusehen sey; und so klar auch in der Hauptsache der Eingang des Gesetzes von 1814 spreche, so müsse man doch anerkennen, daß es eine ausdrückliche Disposition hinsichtlich der Aufhebung der Statuten nicht enthalte, und daß die Absicht, das Gesetz vom 4. Mai 1806 authentisch zu interpretiren, darin nirgends ausgesprochen sey.

52) A. a. O. S. 18. Allerdings ist das angeführte Rescript nicht als authentische Auslegung zu betrachten, aber nicht, weil die kön. Oberlandesregierung nicht mit richterlichen Functionen versehen war (denn auch der Richter kann ein Gesetz nicht authentisch interpretiren; die kön. Oberlandesregierung hatte übrigens niemals richterliche Attributionen), noch weil die Auslegung in Form eines Rescripts erlassen worden, sondern, weil das Rescript nicht von dem Gesetzgeber ausgegangen (s. oben §. 11.). Indessen spricht Herr C. v. Wächter an einer späteren Stelle (S. 26.) von der „Verfügung" vom 12 Febr. 1807 als einer „officiellen Bestätigung der Auslegung des §. 23. der Instruction für das Oberjustiz-Collegium, durch die oberste Landes-Behörde selbst, von welcher jene Gesetzesstelle herrührte." Hier ist das Staats-Ministerium gemeint, nicht, wie oben, die Landesregierung. Allein auch das Staats-Ministerium konnte die Instruction vom 12. Febr. 1807, als von dem Könige genehmigt, nicht für sich authentisch interpretiren.

Digitized by Google

Dagegen glaubt derselbe eine *britte*, natürlichere und den Worten des Gesetzes entsprechendere, Ansicht begründen zu können:

„Mit der Abschaffung der statutarischen Gesetze, sagt er S. 21., konnten wohl unmöglich auch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen gemeint seyn, welche *eigenthümliche Verhältnisse juristischer Personen* betreffen, und welche der Autonomie der letzteren, sey es nun mit oder ohne landesherrliche Bestätigung, überlassen sind (Statuten im eigentlichen, engeren Sinn). Abgeschafft wurden nur *diejenigen* Statutarrechte, welche die *allgemeinen, öffentlichen oder Privat-Rechtsverhältnisse* zum Gegenstand hatten, über welche das *württembergische Recht* (nicht nur die württembergische Gesetzgebung im engeren Sinn, sondern auch das in Württemberg in subsidium geltende gemeine Recht) daher schon Bestimmungen enthielt. *Diese* Statutar-Rechte störten die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung; sie waren überflüssig. Wollte man eine *Einförmigkeit des Rechts* haben, so *mußten* sie aufhören. So bestanden z. B. die Statuten für die Gesellschaft der Salinen-Berechtigten zu Hall fort, da sie sich auf besondere Verhältnisse bezogen [53]);

53) Allerdings haben sich Bestimmungen des alten Salzrechts zu Hall auch nach Einführung der württembergischen Gesetze und zum Theil bis jezt erhalten; aber der juristische Grund hievon war nicht die Eigenthümlichkeit der betreffenden Verhältnisse — so daß, wenn dieselben Verhältnisse auch anderwärts vorgekommen wären, sie nicht fortbestanden hätten — sondern eines Theils der Umstand, daß einzelne jener Bestimmungen (z. B. über die fideicommissarische Erbfolge in den s. g. fliessenden Sieden) als Ausfluß der Autonomie auch nach dem heutigen Recht anerkannt werden müssen, andern Theils die Thatsache, daß die württembergischen Gesetze über jene Verhältnisse keine Bestimmungen enthielten. Doch trat im J. 1808 an die Stelle des früheren Haal-Gerichts ein s. g. Salinen-Amt (Salinengericht) und auch dieses ist nunmehr aufgelöst. S. Minist.Verfügung v. 25. Juli 1836. Reg.Bl. S. 215.

Digitized by Google

dagegen hörten die Bestimmungen über das Erbrecht, wie sie in mehreren Statutar-Rechten vorkommen, unbezweifelt auf. Allein auch von den ersteren (den Statuten im engeren Sinn) sollten diejenigen mit dem 1. Jan. 1807 ihre verbindende Kraft verlieren, welche gegen das württembergische Recht laufen d. h. welche gegen ein absolut gebietendes oder verbietendes württembergisches Gesetz anstoßen. Setzte sich z. B. ein solches Statut im engeren Sinn mit der württembergischen Wuchergesetzgebung in Widerspruch, so konnte es ferner nicht gelten. Der Ausdruck: „die gegen das württembergische Recht laufen" würde mithin, nach dieser Auslegung, zweierlei Arten statutarischer Gesetze ihre Gültigkeit entzogen haben:

a) denen allgemeinerer Richtung (namentlich den Land- und Provinzial-Rechten, großentheils auch den Stadtrechten) und zwar ohne Unterschied, ob sie mit dem württembergischen Rechte übereinstimmen oder nicht,

b) den Statuten im engeren Sinn, jedoch diesen nur, sofern sie gegen ein absolut gebietendes und verbietendes württembergisches Gesetz anstoßen."

§. 17.

Prüfung der C. v. Wächter'schen Ansicht.

a) Im Allgemeinen.

Eigenthümlich ist dieser Ansicht

1) die Unterscheidung zwischen Statuten „allgemeinerer Richtung" und Statuten im engeren Sinn, von welchen jene ganz aufgehoben seyn sollen, diese aber nur, sofern sie gegen ein zwingendes württembergisches Gesetz verstoßen. Es ist jedoch nicht klar, was mit dieser Unterscheidung gesagt seyn will. Schon das Wort: „Statut"

Digitized by Google

iſt vieldeutig, und bezeichnet bald jede vom gemeinen Rechte abweichende Satzung, wohin auch das Landrecht gehört, wie z. B. wenn von ſtatutariſchem Erbrecht, ſtatutariſcher Nutznießung die Rede iſt (Statuten im weiteſten Sinn), bald nur die von den Landesgeſetzen abweichenden beſonderen Satzungen einzelner Bezirke oder Gemeinheiten [54]) (Statuten im neueren Sinn), bald endlich blos die ſtädtiſchen Satzungen, Stadtgeſetze, insbeſondere ſolche, welche mit oberherrlicher Genehmigung errichtet worden ſind (Statuten im engſten Sinn). Daß Herr v. Wächter mit dem Ausdruck „Statuten im engeren Sinn" den zweiten Begriff verbunden habe, läßt ſich ſchon darum nicht annehmen, weil er ſich in ſeiner Definition ausdrücklich auf „diejenigen geſetzlichen Beſtimmungen" beſchränkt, „welche eigenthümliche Verhältniſſe juriſtiſcher Perſonen betreffen," im Gegenſatz von anderen, welche die allgemeinen öffentlichen oder Privatrechtsverhältniſſe zum Gegenſtande haben; denn ein großer Theil von dem Inhalte der Statuten betrifft nicht blos eigenthümliche, ſondern dieſelben Gegenſtände, womit ſich anderwärts die Landrechte und Landesgeſetze beſchäftigen. Und von welchen Verhältniſſen läßt ſich überhaupt ſagen, daß ſie einer juriſtiſchen Perſon eigenthümlich, von welchen daß ſie allgemein ſeyen [55])? Der juriſtiſche Gegenſatz von Conventional- und Legal-Statuten [56]) ſcheint nicht hiemit aus-

54) In dieſem Sinne war bisher von Statutarrechten der neuen Lande die Rede; denn auch die hier vorkommenden allgemeinen Geſetze, z. B. die öſtreichiſchen Ehegeſetze, erſcheinen jetzt im Gegenſatz zu den württembergiſchen Geſetzen als beſondere Geſetze. S. über den Begriff von Statuten Mittermaier, deutſches Privatrecht. 5. Ausg. Bd. I. §. 22.

55) Das Geſindewesen iſt kein einer beſtimmten Gemeinde eigenthümliches Inſtitut; und doch beſtehen eigene Geſinde-Ordnungen für Stuttgart (v. 27. Oct. 1829. Reg.-Bl. S. 771) und Tübingen (v. 16. Sept. 1829 gedruckt in 8), welchen Hr. C. v. Wächter die Wirkſamkeit nicht abſprechen wird.

56) Glück, Erläuterung der Pandecten, Th. I. S. 500 f.

Digitized by Google

gedrückt werden zu wollen; denn auch unter den Statuten im engeren Sinne, welche hiernach den Conventionalſtatuten entſprächen und künftig noch gelten ſollen, begreift er „geſetzliche“ Beſtimmungen, und darauf, ob die Statuten mit oder ohne landesherrliche Beſtätigung erlaſſen ſind, wird von ihm keine Rückſicht genommen. Die Autonomie der Gemeinheiten aber begriff in früherer Zeit gar Manches, was jetzt als Gegenſtand einer allgemeinen Geſetzgebung (Landesgeſetzgebung) betrachtet wird, und doch kann nicht das heutige ſtrengere Recht, namentlich das württembergiſche, bißfalls als maßgebend betrachtet werden, da hierin wieder eine Rückwirkung auf frühere Verhältniſſe enthalten wäre, und die Staatsgewalt, indem ſie die früheren Geſetze eines neuen Landestheils beizubehalten gedenkt, natürlich nicht die Fortdauer der öffentlichen Gewalt, von welcher dieſelben herrühren, im Auge hat. Uebrigens ſpricht die Inſtruction vom 4. Mai 1806 weder von Statuten allgemeiner noch von Statuten beſonderer Richtung, ſondern von Statuten überhaupt, im Gegenſatz zu den württembergiſchen Geſetzen, alſo in dem oben angegebenen zweiten Sinne [57]).

2) Die Annahme, daß unter württembergiſchem Recht am Schluſſe des §. 23. der Inſtruction [58]) nicht blos die württembergiſche Geſetzgebung, ſondern auch das in Württemberg ſubſidiär zur Anwendung kommende gemeine Recht verſtanden ſey. Wäre dieſe Auslegung, welche auch ſchon der Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis in einem Bericht an das Obertribunal vom 4. Juli 1837 verſucht hat, richtig, ſo würde ſich freilich die Sache anders verhalten, als wir bisher angenommen haben. Dann würden nämlich nicht blos die württembergiſchen Geſetze, ſondern auch die Grundſätze

57) Vergl. oben Note 54) in Verb. mit §. 11.

58) S. oben §. 13 a. E.

Digitized by Google

des gemeinen, fremden ſowohl als einheimiſchen, Rechts den Statuten vorgehen, wiewohl daraus immer noch nicht folgte, was von dem Tübinger Gerichtshof und Herrn C. v. Wächter angenommen wird, daß nämlich die Statuten keine geſetzliche Wirkſamkeit mehr haben, da ſie ſelbſt in jenem äuſſerſten Falle doch noch zu Ergänzung der vielfach ſchwankenden und beſtrittenen Theorien des römiſchen und deutſchen Rechts dienen könnten und müßten. Ob nun aber mit jener Anſicht für die Sache ſelbſt etwas gewonnen wäre, iſt eine andere Frage; denn die Statuten hatten faſt überall zum Zweck, der Unbeſtimmtheit des gemeinen Rechts und insbeſondere den Widerſprüchen der aufgenommenen fremden Rechte mit den einheimiſchen zu begegnen. Sollten nun umgekehrt durch das gemeine Recht wieder die Statuten verdrängt werden, nachdem dieſe lange Zeit in Anwendung geweſen? Und wie wäre dieß zumal im deutſchen Rechte zu bewerkſtelligen, das meiſt keine beſonderen Regeln enthält, wie die Statuten, ſondern allgemeine Grundſätze, abgeleitet aus den Statuten?! Indeſſen die angeführte Auslegung widerſpricht nicht nur dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, wonach unter württembergiſchem Recht ebenſo, wie unter baieriſchem, ſächſiſchem Recht u. ſ. w. in der Regel nur verſtanden iſt das Particularrecht des Landes (Landesrecht) [59]), ſondern auch dem beſonderen Sprachgebrauch des §. 23. der Inſtruction, wo unmittelbar vorher und in demſelben Zuſammenhange von den „königlich württembergiſchen Geſetzen“ die Rede iſt, unter denen doch nicht die Beſtimmungen des römiſchen und kanoniſchen Rechts, die vormaligen Reichsgeſetze und

---

59) Vgl. Landrecht Th. I. Tit. 2. Ver. v. 12. Sept. 1814. (Reg.Bl. S. 327). Reyſcher, das geſammte württembergiſche Privatrecht Bd. I. §. 5. Auch der Ausdruck: gemeines württembergiſches Recht, gemeines Landrecht bezeichnet nur den In-

Digitized by Google

Reichsgewohnheiten begriffen ſeyn können. Gleich künſtlich wie dieſe Deutung iſt die von Herrn C. v. Wächter wiederholte und bereits oben (§. 14) widerlegte Behauptung, daß unter württembergiſchem Recht blos die abſolut gebietenden oder verbietenden württembergiſchen (alſo doch blos: „württembergiſchen") Geſetze verſtanden ſeyen.

§. 18.

b. mit Rückſicht auf die Geſchichte des Geſetzes.

Indeſſen beruft ſich Herr Obertribunalrath C. v. Wächter auf die Verhandlungen über die hier einſchlagenden Geſetze und Verfügungen, insbeſondere auf den Antrag des k. Staats-Miniſteriums wegen Faſſung des §. 23. der Inſtruction vom 4. Mai 1806, indem er ſagt:

> „Vergleicht man nun aber den Erſteren mit dem ihm vorangegangenen ganz entgegengeſetzten der Mitglieder des Ober-Juſtiz-Collegium, faßt man insbeſondere das von dem Staats-Miniſterium für jenen geltend gemachte Motiv (die Sorge für eine gleichförmige Geſetzgebung) in's Auge, ſo kann auch nicht der mindeſte Zweifel (?) darüber entſtehen, daß das Geſetz vom 4. Mai 1806 im Allgemeinen die früheren ſtatutariſchen Geſetze aufheben wollte."

Wir geſtehen, allerdings einige Einwendungen zu haben, und es wird uns er-

---

begriff der württembergiſchen Rechtsbeſtimmungen, im Gegenſatz zu den beſonderen Rechten einzelner Bezirke oder Gemeinheiten, nicht auch das gemeine deutſche Recht. Vgl. Landrecht a. a. O.

Digitized by Google

laubt ſeyn, zur Rechtfertigung unſrer eigenen Anſicht und unter Beziehung auf die oben mitgetheilte Geſchichte des Einführungsgeſetzes dieſelben hier niederzulegen, unter Beſchränkung jedoch auf diejenigen Gründe, welche Herr C. v. Wächter in ſeinem Aufſatze mitgetheilt hat, und aus welchen im Weſentlichen, wie er bemerkt, auch das königliche Juſtiz-Miniſterium, aus Anlaß einer von Herrn Kanzler v. Wächter bei demſelben geſtellten Anfrage, gegen die Annahme der fortdauernden Gültigkeit der älteren Statutarrechte, in dem von uns angenommenen Sinne, ſich ausgeſprochen hat [60]).

Allerdings war das königliche Staatsminiſterium, wie wir geſehen haben, nicht gleicher Anſicht mit der begutachtenden Commiſſion; aber die Meinungsverſchiedenheit beſtand nicht darin, daß jenes die Statuten ganz aufgehoben wiſſen wollte, ſondern darin, daß jenes darauf antrug, die Statuten den einheimiſchen Geſetzen nachzuſetzen, während der Commiſſions-Entwurf ſie vorgeſetzt hatte. Die Sorge für eine gleichförmige Geſetzgebung war es, welche das Staatsminiſterium zu jenem abweichenden Antrage vermochte; aber daraus folgte nur, daß alle Statuten, die gegen die württembergiſchen Geſetze laufen, die verbindende Kraft verlieren mußten, nicht aber auch die Aufhebung ſonſtiger, mit der vaterländiſchen Geſetzgebung vereinbarer und ſie ergänzender, beſonderer Rechte.

Auch die Aeuſſerungen des zweiten Senats des Ober-Juſtiz-Collegiums beweiſen

60) S. den Schluß der C. v. Wächter'ſchen Abhandlung. Ein Erlaß dieſes Inhalts an die Gerichte iſt nach den von mir eingezogenen Erkundigungen nicht erfolgt. Es beruht alſo wohl obige Bemerkung auf einem confidentiellen Schreiben des prov. Chefs vom Juſtizdepartement, worin dieſer dem Kanzler v. Wächter ſeine Privatmeinung über die Streitfrage ausgedrückt hat.

Digitized by Google

nichts für die gegnerische Auslegung; denn, wie wir gesehen haben, wechselte diese Stelle mehrmals ihre Ansicht. Zuerst meinte sie: besondere Gesetzsammlungen (?) sollen in Neuwürttemberg nicht mehr gelten, wohl aber besondere Gewohnheiten. Dann: sämmtliche dem württembergischen Recht zuwiderlaufende Satzungen und Gewohnheiten seyen aufgehoben worden. Und endlich glaubte der Senat: die Statuten (von den Gewohnheiten war jetzt nicht mehr die Rede) gelten nur insoferne noch, als die Parteien sich in ihren Dispositionen darauf berufen, und als dieselben den württembergischen, gebietenden oder verbietenden, Gesetzen nicht entgegen seyen. Gewiß ist, daß das königliche Staats-Ministerium keine dieser Ansichten gebilligt, sondern es bei der deutlichen Vorschrift der ertheilten Instruction belassen hat, daß alle gegen das württembergische Recht laufenden Gewohnheiten und Statuten abgeschafft seyn sollen.

Auch das Ausschreiben der königlichen Oberlandesregierung vom 12. Febr. 1807 wird vergebens von Herrn v. Wächter für seine Meinung angeführt; denn, abgesehen davon, daß der §. 23. der Instruction v. J. 1806 dadurch weder abgeändert werden wollte noch konnte, wird hier ausdrücklich gesagt: daß alle solche einzelne Local-Statuten und Rechtsgewohnheiten, welche nicht contra jus Württembergicum laufen, ferner noch ihre Kraft behalten sollen; und es ist wieder eine ganz nicht gerechtfertigte Erklärung, wenn Herr Obertribunalrath v. Wächter annimmt, daß unter jenen Localstatuten blos verstanden seyen Statuten über die (jetzt noch) der Autonomie überlassenen eigenthümlichen Verhältnisse. Unser Gegner scheint bei dieser oben (§. 14 u. 17) schon besprochenen Auslegung durch die Mittheilung des Ober-Justiz-Collegiums an die Oberlandesregierung vom 10. Jan. 1807 (§. 9) geleitet worden zu seyn. Wie wenig aber auch durch diesen Theil der Verhandlungen dieselbe

Digitized by Google

gerechtfertigt wird, ergiebt sich aus dem in Folge derselben erstatteten Bericht der Oberlandesregierung an das königliche Staats-Ministerium, worin deutlich 3 Fälle einer ferneren Wirksamkeit der Statuten unterschieden werden, von welchen Herr v. Wächter nur einen berücksichtigt hat [61]).

§. 19.

c. Mit Rücksicht auf die Natur der Sache.

Noch glaubt Herr Obertribunalrath v. Wächter: für die Richtigkeit der von ihm vertheidigten Ansicht spreche die Natur der Sache.

Gewiß gebührt dieser ein großes Gewicht in Fällen, welche nicht durch klare Gesetze entschieden sind. Aber hat denn über die Verbindlichkeit der Statuten der Gesetzgeber nicht entschieden? Hat er nicht ausdrücklich in der Instruction vom Jahr 1806 die Richter angewiesen, auf die Statuten Rücksicht zu nehmen und nur vom 1. Jan. 1807 an bei denjenigen Statuten eine Ausnahme zu machen, welche gegen die württembergischen Gesetze laufen?

Doch nehmen wir eine Weile an: die Frage sey gesetzlich nicht aufgelöst: sollte wirklich die Natur der Sache auf Seite der Gegner seyn? Sollte es unnatürlich erscheinen, wenn die zum Theil schon seit Jahrhunderten bestandenen Gebräuche und Satzungen einzelner Gemeinden und Landschaften nicht mit einem Schlage vernichtet werden, sondern nur allmälig, je nachdem die Landesgesetzgebung unter Berücksichtigung derselben sich ausdehnt?

Es ist ein allgemeiner Grundsatz: jedes Gesetz gilt nur für denjenigen Bezirk,

---

61) S. diesen Bericht, welcher von Herrn C. v. Wächter nicht angeführt wird, oben §. 10.

Digitized by Google

welcher der Herrschaft seines Urhebers zur Zeit der Verkündigung unterworfen war. Nun standen die neuwürttembergischen Landestheile zur Zeit, da die altwürttembergischen Gesetze gegeben wurden, nicht unter württembergischer Herrschaft. Also waren sie denselben an sich auch nicht unterworfen, sondern jene Gesetze konnten auf sie nur in Anwendung kommen, sofern und soweit sie vermöge einer neuen Verkündigung für Neuwürttemberg zum Gesetz erhoben worden waren. Die württembergische Regierung hat nun allerdings mit dem 1. Jan. 1807 die neuen Lande den alten Landesgesetzen unterworfen (sogar ohne solche förmlich dort verkündigen zu lassen). Hieraus folgt aber nur, daß *diese Landesgesetze* ebenso dort gelten sollen, wie wenn sie zu jenem Zeitpuncte dort verkündigt worden wären, nicht aber auch, daß *weitere* Normen, welche in Verbindung mit diesen seither in Württemberg zur Anwendung gekommen, gleichzeitig daselbst reciprirt worden sind, namentlich diejenigen römischen und canonischen Rechtsbestimmungen, welche in den betreffenden Landestheilen entweder nie aufgenommen oder doch wieder ausser Uebung gesetzt wurden.

Zu demselben Schlusse gelangt man durch folgende Beweisführung: Jedes Recht und jedes Rechtsgesetz, dessen Entstehung einmal nachgewiesen ist, hat die Vermuthung der Anwendbarkeit in dem betreffenden Bezirk für sich, bis seine Aufhebung nachgewiesen ist. Nun waren die Statutar- und Gewohnheitsrechte der neuwürttembergischen Lande bestehendes Recht daselbst bis zur Einverleibung mit Württemberg. Also müssen sie als fortdauernd angenommen werden, bis sie unter der württembergischen Regierung aufgehoben wurden. Als Thatsache der Aufhebung wird angeführt die Instruction vom 4. Mai 1806. Diese hat aber nur diejenigen besonderen Rechte und Gewohnheiten vernichtet, welche *gegen* die württembergischen Gesetze laufen. Also bestehen die übrigen fort.

Digitized by Google

Wider die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung wird sich wohl nichts einwenden lassen. Auch ist unser Gegner gewiß hinreichend Anhänger des Bestehenden, um einzuräumen, daß dasselbe nicht aufzuheben sey, bevor man etwas Besseres an die Stelle zu setzen vermag. Sollte nun aber das gemeine Recht beziehungsweise besser, namentlich den Bedürfnissen der Zeit und des Orts, wo das Recht zur Anwendung kommt, angemessener [62]) seyn, als die Statuten und Ortsgewohnheiten?

Der Natur der Sache nach gewiß nicht. Aber, meint Herr C. v. Wächter, „die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung und der Rechtsverwaltung, die Möglichkeit einer zweckmäßigen Rechtsbildung, ja selbst die Sicherheit des Verkehrs müßten aufs Aeusserste gefährdet werden, wenn für die allgemeinen Privatrechts-Verhältnisse in jeder Stadt, in jeder Gegend wieder andere Normen bestünden.“

Die Geschichte ist nicht für diese Befürchtung. Wenigstens hat die Erfahrung derjenigen Staaten, welche die Provinzial- und Local-Statuten der einzelnen Gebietstheile neben der allgemeinen Gesetzgebung, sogar als zunächst anwendbare Quelle, zugelassen haben, z. B. Preussen, Baiern, nichts von einer Anarchie der angeführten Art blicken lassen. Einheit des Staats und Einerleiheit im Staat sind überhaupt zwei verschiedene Dinge. So wenig die erstere Eintrag erleidet durch das Bestehen verschiedener Provinzen, Gemeinheiten und Gesellschaften im Staate, so wenig ist die Gleichförmigkeit des Rechts nothwendig zum Bestande der Rechtssicherheit.

---

62) Dist. IV. cap. 2. Erit autem lex honesta, justa, possibilis, secundum patriae consuetudinem, loco, temporique conveniens, necessaria, utilis, manifesta quoque; ne aliquid per obscuritatem in captionem contineat, nullo privato commodo, sed pro communi civium utilitate conscripta.

Digitized by Google

Werden ja vermöge der, jetzt freilich sehr beschränkten, Selbstgesetzgebung (Autonomie) der Einzelnen täglich verschiedene Bestimmungen gesetzt, wonach ihre Verhältnisse zu beurtheilen sind. Warum sollte es dem Begriffe des Staats und der Gesetzgebung widersprechen, wenn die Sitte und das Rechtsgefühl einer Mehrzahl von Personen, einer Gemeinde, eines Kreises bei den betreffenden Privat-Verhältnissen neben den gemeinen Staatsgesetzen von dem Richter beachtet werden? Beruht ja zuletzt alles gegebene Recht nicht auf der Willkühr des Gesetzgebers, sondern auf einem im Volke, freilich nicht in der Hefe, sondern in den Besseren und Gebildeteren desselben, liegenden Rechtsbewußtseyn [63]). Dieses Bewußtseyn aber hat wieder seinen Grund in den besonderen Lebensverhältnissen und kann also nur in denjenigen lebendig werden, welche in diesen Lebensverhältnissen sich bewegen. Um die Brauchbarkeit einer Gesetzgebung zu beurtheilen, bedarf es daher eigentlich nur der Untersuchung: ob sie dem ebengedachten Bewußtseyn näher oder entfernter liegt? Und hienach werden die für einen bestimmten Bezirk gegebenen Satzungen und die aus demselben hervorgegangenen Rechtsgewohnheiten im Zweifel dem anerkannten Bedürfnisse jenes Bezirks mehr entsprechen als die gemeinen Rechte, namentlich das römische und canonische Recht, welche einem ganz anderen Kreise und einem ganz anderen Zeitalter angehören und daher auch nicht in derselben Beziehung zu unsrem Volke stehen, wie die einheimischen.

§. 20.

d. Mit Rücksicht auf die Grundsätze des gemeinen Rechts.

Ein Zeugniß wider die behauptete Nichtigkeit der besonderen Rechte finden wir

63) Vgl. Puchta, das Gewohnheitsrecht Thl. I. S. 148 f. II. S. 3—23.

Digitized by Google

auch in dem Entwicklungsgange des deutſchen Rechts und den hieraus hervorgehenden Grundſätzen für die Anwendung der Rechtsquellen verſchiedenen Urſprungs. Bekanntlich hat das deutſche Recht, wie jedes Volksrecht, hauptſächlich von unten herauf ſich gebildet und erſt ſpäter in Folge der Aufnahme der fremden Rechtsbücher mehr gemeinſame Formen angenommen. Die Regel war nämlich urſprünglich, daß das Recht in Form von Gewohnheiten hervortrat und in den einzelnen Lebenskreiſen, in welche das Volk ſelbſt getrennt war, verſchiedene, je den betreffenden Verhältniſſen zuſagende, Geſtalten annahm. Nicht allenthalben, und, wo dieß auch der Fall war, nur nothdürftig ward daſſelbe aufgezeichnet, da, ſo lange das Recht im Volke ſelbſt lebte und von Richtern aus dem Volke gefunden wurde, ein eigentliches Bedürfniß dazu nicht vorhanden war. Was die Obrigkeit dem Volke zu ſagen hatte, wurde entweder ein für alle Mal mündlich beſtellt, oder auch bei wiederkehrenden Volksverſammlungen wiederholt dem Gedächtniſſe eingeſchärft. Daher z. B. das Maiengebot, d. h. eine Reihe öffentlicher Vorſchriften meiſt polizeilichen Inhalts, welche bis in das vorige Jahrhundert in vielen oberſchwäbiſchen Bezirken (z. B. in der ehemaligen Landvogtei Altdorf, in der Grafſchaft Wolfegg) alljährlich öffentlich verkündet und zuletzt gedruckt wurde. Erſt ſeit der Aufnahme der fremden Rechte zu Ende des 15ten und im Laufe des 16ten Jahrhunderts entſtanden umfaſſendere Statuten oder Satzungen, theils um das, was der Volksſitte angehörte, nicht untergehen zu laſſen, theils um die fremden Rechte, nachdem ſie einmal unüberwindlich geworden waren, demſelben anzupaſſen und Zeugniß davon geben zu können vor den Obergerichten, welche jetzt mit Gelehrten überall beſetzt waren und auf die vom gemeinen Rechte abweichenden Rechtsnormen, da hierauf ihre Notorietät ſich nicht erſtreckte, nur alsdann Rückſicht nahmen, wenn ſie von den Betheiligten angerufen und bewieſen wurden.

Digitized by Google

Gewiß war jene urſprüngliche Art der Rechtsbildung nicht naturwidrig: denn ſie machte ſich von ſelbſt; und auch jetzt noch, da eine gewiſſe mechaniſche Sicherheit der Rechtspflege das Ziel mancher Geſetzgebungen zu ſeyn ſcheint, kann man nicht umhin, dem örtlichen Herkommen und dem Gerichtsgebrauche die Ergänzung der mangelhaften Geſetze vorzubehalten.

Schon die römiſchen Juriſten nahmen an, daß die beſondere Rechtsregel der allgemeinen vorgehe [64]). Im deutſchen Recht galt dieſer, in der Natur der Sache liegende, Grundſatz, auch im Verhältniß der gemeinen und der particulären Rechte; und es hat ſich dafür das bezeichnende Sprichwort gebildet: „Dingrecht (Willkühr, Autonomie) bricht Stadtrecht; Stadtrecht bricht Landrecht; Landrecht bricht gemeines Recht“ [65]).

Gemeinrechtlich beſteht dieſer dreifache Grundſatz noch jetzt [66]), wenn gleich die Autonomie der Einzelnen und die der Gemeinden in engere Schranken gezogen iſt [67]) und einzelne Staaten, z. B. Oeſtreich, Baden, die älteren Statuten aufgehoben haben (§. 4). Der Grund dieſer letzteren Maßregel war nicht ein dem gemeinen römiſchen Recht

---

61) D. L. 17. fr. 80. In toto jure generi per speciem derogatur, et illud potissimum habetur, quod ad speciem directum est.

65) Eiſenhart, Grundſätze des deutſchen Rechts in Sprichwörtern S. 1.

66) Eichhorn, Einl. in das deutſche Privatrecht §. 30.

67) Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts. §. 139. nr. 5. Wilda, über Autonomie in J. Weiske's Rechtslexikon Bd. I. S. 554. Daher bedürfen neue Familiengeſetze des hohen oder niederen Adels landesherrlicher Cognition; ebenſo neue Statuten der Gemeinheiten, während bei älteren genügt, daß ſie in anerkannter Wirkſamkeit bisher beſtanden haben.

Digitized by Google

gegenüber von den Statuten eingeräumter Vorzug — denn das gemeine Recht wurde mehren Theils zugleich aufgehoben — sondern die Ausdehnung der Staatsgesetzgebung, welche nach dem Plane ihrer Urheber alle im Leben vorkommenden Verhältnisse ordnen und daher sämmtliche übrigen Rechtsquellen überflüssig machen sollte.

§. 21.

e. Mit Rücksicht auf die Grundsätze des württembergischen Landrechts.

Das württembergische Landrecht v. J. 1555 hatte sich dieses neuere Princip der Codification noch nicht angeeignet; allein es sollten sämmtliche besonderen Rechte der Städte und Aemter, insbesondere die Erbgebräuche, bei dessen Abfassung berücksichtigt und zu einem gemeinen Landrechte zusammengezogen werden. Daher erklärt sich die am Schlusse des Landrechts [68]) enthaltene cassatorische Clausel:

> „Vnd nachdem etlich Stett vnd Flecken Vnser Vnderthonen vnd Angehörigen sein möchten, die für sich selbst, oder mit zulassen oder bekrefftigung Vnserer Voreltern seligen Gedechtnuß, eigen, vnnd villeicht disem Vnserm Landtrechten einuerleibten Satzung vnd Ordnungen widerige Gebreuch, statuta, Stett, Dorffrecht oder Gewonheiten, mit oder on brieflich Vrkund erlangt, oder sonst deren bißher sich gebraucht hetten, darmit dann auch derselbigen halber weitter Frag vnd Vnruh verhütet, vnd also von vnnd bey allen vnnd jeden Vnsers Fürstenthumbs Vnderthonen vnd Angehörigen zu gleich, vnd also an einem ort wie am andern hierinn biß Vnnser Landtrecht angericht vnd gehalten werde.

68) Reyscher's württ. Gesetz-Slg. IV. S. 419.

Digitized by Google

So cassieren, vernichten vnnd aufheben Wir hiemit, vnd in Krafft Landtsfürstlicher habender hohen Oberkeit vnd Regalien, aller vnd jeder Vnserer Stett, Flecken oder Märckten sonderbare Satzung, Ordnung oder Gewonheiten, durch Vnserer Voreltern, seligen Gedechtnuß, Bestetigung, oder in ander weg außgangen, gemacht vnd biß anher gehalten, Alles mit zeittiger vorbetrachtung vnd gehabtem Rath Vnserer Räth, Juristen Facultet, vnd gemeiner Landtschafft mit rechter Wissenschafft, in Krafft diser Ordnung vnnd offentlicher Verkündung, darnach sich meniglich wiß zurichten, vnnd derselbigen zugeleben vnnd nachzukommen.

Doch Vns als dem Landtsfürsten, auch Vnsern Erben, hierinn Vnser Fürstlich Ober vnnd Herrligkeit, auch jeder zeit Enderung vnnd ander Notturfft vorbehalten."

Nach dem zweiten Satz: So cassieren ꝛc. sollte man annehmen: sämmtliche ältere besondere Satzungen und Gewohnheiten seyen in der Vernichtungs-Clausel eingeschlossen; während der erste Satz nur die „widerigen" d. h. die dem Landrechte entgegenstehenden Statuten und Gebräuche im Auge hat, wonach also die mit demselben vereinbaren Localrechte immer noch bestehen würden.

Gegen jene Ausdehnung und für diese Beschränkung ist nun aber

1) die Fassung des dritten Landrechts vom Jahr 1610, wo die Vernichtungs-Clausel in einer Parenthese so ausgedrückt ist:

„dardurch Wir, in Krafft habender Landtsfürstlicher hoher Obrigkeit vnd Regalien, alle demselben in vorigem Landrechten begriffne widrige Satzungen, sowol auch alle vnd jede Vnserer Stätt, Märck, vnd Flecken widerwertige

Digitized by Google

Gebräuch vnd Gewohnheiten, hiemit wiſſentlich vnd mit guter Vorbetrachtung gänzlichen caſſiren, vernichten, vnd auffheben“ [69]).

Hier ſind auſſer den jetzt wieder abgeänderten Beſtimmungen des vorhergehenden Landrechts nur aufgehoben die dem neuen Landrechte widerwärtigen d. h. entgegenſtehenden Ortsgebräuche. Auf die Statuten oder Satzungen der einzelnen Gemeinden iſt zwar hier die Aufhebung nicht mehr erſtreckt, vermuthlich weil dieſe durch die umfaſſenden Beſtimmungen des Landrechts und der übrigen Ordnungen, insbeſondere der Landesordnung, der Hofgerichtsordnung factiſch bereits verdrängt worden waren [70]). Indeſſen erwähnt derſelben doch noch

2) der im Landrechte vorgeſchriebene Richter-Eid, worin die Richter angewieſen ſind, rechtmäßige Urtheile und Beſcheide zu fällen

„nach Ihrer Fürſtlichen Gnaden gemeinen Satzungen, Landrechten und Ordnungen, auch (in den darinn nicht begriffnen Fällen) ſonderbaren, erbarn Statuten vnd Gewohnheiten, ſo die gerichtlich fürgebracht, vnd

---

69) Reyſcher, württ. Geſetz-Slg. Bd. V. S. 358.

70) Bei einzelnen Lehren, welche das Landrecht gar nicht oder nur oberflächlich berührt, hätten allerdings auch die altwürttembergiſchen Statuten noch ergänzend benützt werden können, ſo namentlich in der Verjährungslehre das Tübinger Stadtrecht von 1493, zu geſchweigen der theoretiſchen Wichtigkeit der Statuten und alten Gewohnheiten für die Erklärung des Landrechts und der einheimiſchen Inſtitute überhaupt. Indeſſen haben wir an dem Schickſal der neuwürttembergiſchen Statuten ein deutliches Beiſpiel, wie leicht es einer einſeitigen Doctrin und einer in den Armen eben ſolcher Doctrin befangenen Praxis wird, von Gegenſtänden, welche dem Leben ſo nahe, und nur jener entfernt liegen, ſich loszumachen.

Digitized by Google

bewiſen werden, oder wa die nicht vorhanden, nach gemeinen geſchribnen, vnd des heiligen Reichs Rechten" u. ſ. w. [71]).

Endlich iſt auch noch zu beachten

3) die vierte Hofgerichtsordnung von 1587 und die letzte von 1654, worin der Hofrichter und die Hofgerichts-Beiſitzer verpflichtet werden, ihren Geſchäften vorzuſtehen

„nach Vnſerm jüngſt außgekündten Landtrechten, Vnſerer VorElter, wie auch vnſern gemeinen Satzungen, vnd dieſer Hoffgerichts-Ordnung, darzu nach redlichen erbarn Gewonheiten, ſo ermeldtem Vnſerm Landrechten nicht zuwider vnd für ſie gebracht, vnd bewieſen werden, vnnd ſo die nicht vorhanden, nach deß Heiligen Reichs Rechten" u. ſ. w. [72]).

Auch hier iſt zwar nur von Gewohnheiten die Rede, und zwar wohl vorzugsweiſe von Local-Gewohnheiten; allein im Uebrigen die Rangordnung der Rechtsquellen, wie ſie das Landrecht in der zu Nr. 2. angeführten Stelle feſtgeſetzt hatte, wiederholt. Wenn daher ſchon die altwürttembergiſchen Statuten nach und nach in Abgang kamen, weil die Landesgeſetzgebung ſich mehr und mehr erweiterte, und daher wenig Veranlaſſung war, auf dieſelben zurückzukommen, ſo kann es doch theoretiſch nicht bezweifelt werden, daß die örtlichen Satzungen und Gewohnheiten ſchon nach dem Landrecht vor dem römiſchen Recht anzuwenden ſeyen. Ueberhaupt wäre es ein ein-

71) Geſetz-Slg. V. S. 36. Im Weſentlichen hiemit übereinſtimmend iſt auch ſchon das 1. Landrecht daſ. IV. S. 193.

72) Geſetz-Slg. V. S. 481.

Digitized by Google

ziger Fall, wenn die einheimischen Statuten nicht blos den Landesgesetzen, sondern auch den fremden Rechten förmlich nachstehen sollten. Daß sie einer neuen umfassenden Gesetzgebung, zumal, wenn diese gebührende Rücksicht darauf genommen und die Verschiedenheit derselben auszugleichen gesucht hatte, weichen mußten, kam auch anderwärts vor und läßt sich aus den Einheitstendenzen der neueren Zeit recht gut erklären. Aber nie und nirgends sind die einheimischen Rechte zu Gunsten der fremden, die particulären Satzungen zu Gunsten der gemeinen geradezu und förmlich aufgehoben worden, wenn schon factisch in Folge einseitiger Ueberschätzung der fremden Rechte durch Doctrin und Praxis dieselben allerdings zurückgestellt wurden.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Der Gerichtsgebrauch.

§. 22.

Thatsachen für die Anwendung der Statutarrechte.

Sehr wahr bemerkt Herr Obertribunalrath v. Wächter, daß oft Fragen in der Theorie streitig sind, welche so sehr präjudicieller Art zu seyn scheinen, daß man es für unmöglich halten sollte, ohne ihre Lösung im wirklichen Leben auch nur einen Schritt zu gehen; und dennoch können sich die Theoretiker über sie oft noch in späten Zeiten nicht vereinigen, während freilich im Leben die Dinge inzwischen ihren Gang fortgegangen sind, unbekümmert um jene Controversen und getragen durch die Natur der Sache selbst.

Auch die gegenwärtige Streitfrage ist von dieser Art; doch sind wir weit entfernt, die Spitze, welche etwa in der eben angeführten Bemerkung verborgen seyn möchte, gegen unsern verehrten Gegner zu kehren, dessen abweichende Ansichten, wiewohl die Natur der Sache, wie wir gesehen, nicht für, sondern gegen ihn ist, durch den Vorgang des Oberjustiz-Collegiums und einiger anderen Autoritäten hinreichend entschuldigt

Digitized by Google

wird. Uebrigens hat die Theorie wohl eher zu wenig als zu viel gethan, um der Praxis in einer Sache vorzuarbeiten, die für einen großen Theil des Landes von so großem Belange iſt.

Was dieſe Praxis betrifft, ſo iſt es freilich auffallend, wie eine erſt neuerlich auf die Anregung eines der bei dem Streite betheiligten Rechtslehrer (Herrn Kanzlers v. Wächter) von dem königlichen Juſtizminiſterium bei ſämtlichen höheren Gerichtsſtellen gehaltene Umfrage zu dem Ergebniſſe führen konnte, daß auch keiner derſelben irgend ein Fall bekannt ſey, wo die Frage über die fernere Verbindlichkeit der Statutarrechte zur Erörterung und Entſcheidung gebracht worden wäre, daß alſo noch weniger ein ausdrücklicher Gerichtsgebrauch ſich hierüber gebildet habe. Wie iſt es möglich — fragt Herr Obertribunalrath v. Wächter [73]) — daß nicht gleich in den erſten Wochen nach Einführung der württembergiſchen Geſetze in den neuen Landen der Zweifel bei den Gerichten zur Sprache gekommen und eine Vereinigung darüber erfolgt iſt?

Eine Erörterung der Frage hat nun allerdings, und zwar gleich in der erſten Zeit, bei dem vormaligen OberjuſtizCollegium mehrmals ſtatt gefunden und, wie wir geſehen (§. 7—11), zur Folge gehabt, daß von dem königlichen Staatsminiſterium am 12. Febr. 1807 die fernere Gültigkeit derjenigen Localſtatuten und Rechtsgewohnheiten, welche nicht contra jus Würtembergicum laufen, ausdrücklich anerkannt wurde.

Zwar konnte das in deſſen Folge erlaſſene und im Regierungsblatt veröffentlichte Ausſchreiben (§. 10 u. 11) die Meinung erwecken, als ob die früheren Landesgeſetze in Neuwürttemberg nicht mehr gelten, ſondern blos die Ortsrechte, auch wenn jene den württembergiſchen Geſetzen nicht entgegen ſind. Indeß die Erfahrung zeigte, daß man dieſelben doch nicht ganz entbehren könne. Daher ſind z. B. die Verord-

73) Angef. Aufſatz S. 14

Digitized by Google

nungen für Neuwürttemberg vom Jahr 1803 bis 1806 forthin beobachtet worden, ungeachtet sie keine allgemeine württembergischen Gesetze sind. Daher sind ferner die östreichischen Gesetze in Kirchen- und Ehe-Sachen der Katholiken, soweit sie nicht durch neuere Bestimmungen abgeändert worden, forthin wirksam geblieben [74]). Auch die gutsherrlichen Verhältnisse in dem vormaligen Vorderöstreich werden noch jetzt nach einzelnen älteren Gesetzen, welche entweder für die vorderöstreichischen Lande insbesondere, oder für die ganze östreichische Monarchie gegeben waren, beurtheilt. Ebenso ist für die Beurtheilung jener Verhältnisse wichtig im Elwangischen eine Verordnung vom Jahr 1738, im Hohenlohischen das Landrecht vom Jahr 1737.

§. 23.

Ansichten der Gerichtshöfe.

Wie kann man nach diesen Thatsachen die Anwendung der besonderen Rechte Neuwürttembergs bezweifeln? Sollten dieselben den höheren Gerichten unbekannt geblieben seyn? Und läßt sich darum, weil die königlichen Gerichtshöfe keine entscheidende Praxis angegeben haben, mit Herrn C. v. Wächter alsogleich schließen, daß weder Parteien, noch Anwälte, noch Richter je an eine Anwendbarkeit jener älteren Statutarrechte in dem erwähnten ausgedehnten Sinne gedacht haben? Wir müssen dieses läugnen; schon aus dem Grunde, weil die Oberamtsgerichte, bei welchen doch die Frage am häufigsten wiederkehren sollte, bis jetzt gar nicht gehört worden sind. Auch hat das königliche Obertribunal in seinem Berichte vom 15. Sept. 1837 (gegen die Ansicht

74) In Hinsicht auf die Ehesachen war dieß ausdrücklich anerkannt durch ein k. Rescript vom 13. Jan. 1811, einen Erlaß des k. JustizMinisteriums v. 18. Septbr. 1828, des k. kath. Kirchenraths v. 13. Juli 1831 (Ges.Slg. Bd. X. S. 1023) und des k. Obertribunals v. 24. Dez. 1833.

Digitized by Google

des Gerichtshofs für den Donaukreis) gewiß richtig bemerkt: daß daraus, weil kein einziger Fall bekannt, wo die fortdauernde subsidiäre Gültigkeit solcher Statuten, welche dem württembergischen Recht nicht entgegen, zur Sprache gekommen, keineswegs zu schließen sey, es habe sich bereits längst die Gerichtspraxis für die entgegengesetzte Ansicht entschieden.

Uebrigens haben sich nicht alle Gerichtshöfe so unbestimmt erklärt, als es nach dem Angeführten scheinen konnte. Namentlich der höchste Gerichtshof, das königliche Obertribunal, bezeugt in seinem ebenerwähnten Berichte:

> Bekannt sey dem Obertribunal, daß eine entschiedene und gleichförmige Gerichtspraxis bestehe, nach welcher die Ehesachen derjenigen Katholiken, welche in den, vormals unter östreichischer Landeshoheit gestandenen, neuen Landestheilen domicilirt seyen, noch jetzt in allen Beziehungen nach den vormals östreichischen Landesgesetzen behandelt werden.

Der Gerichtshof für den Jaxtkreis dagegen berichtete am 29. Juli 1837, daß die älteren Gesetze und Rechtsgewohnheiten nur bei solchen Rechtsverhältnissen zu Grund gelegt worden seyen, welche zur Zeit derselben bereits entstanden (z. B. wenn eine Ehe noch unter der Herrschaft der früheren Gesetze eingegangen worden, oder bei Reallasten, welche sich aus einer solchen Zeit herschreiben), oder in Folge besonderen Vertrags nach denselben zu beurtheilen seyen (z. B. bei den auch in neuerer Zeit nicht seltenen Eheredungen, wodurch die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des hohenlohischen Landrechts oder eines anderen älteren Statuts unter den Ehegatten eingeführt werde.

Hienach würde die Praxis des Gerichtshofs zu Elwangen unsrer Ansicht allerdings in soferne ungünstig seyn, als, abgesehen von früher entstandenen Rechtsverhält-

Digitized by Google

niſſen, die vorwürttembergiſchen Normen nur noch durch PrivatAutonomie zur Entſcheidungsquelle werden könnten, ſomit nicht als geſetzlich, ſondern als autonomiſch-ſubſidiäres Recht (jus pactitium) jetzt noch gelten würden, freilich in einer Ausdehnung, welche den Werth derſelben ſchon in dieſer einen Beziehung nicht verkennen läßt.

Damit ſcheint auch übereinzuſtimmen der Bericht des k. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis. Hier wird unterſchieden zwiſchen der Gültigkeit der vor Einführung des württembergiſchen Rechts in den neuerworbenen Landestheilen in Anwendung gekommenen Geſetze und Rechtsgewohnheiten in der Eigenſchaft ſubſidiärer Quellen und dem Gebrauche derſelben in der Eigenſchaft von Auslegungsmitteln bei Beurtheilung von Rechtsgeſchäften und Rechtsverhältniſſen, die in den neuwürttembergiſchen Landestheilen eingegangen worden ſind und noch täglich eingegangen werden. Jene wird geläugnet, weil das württembergiſche Recht als ſeine Ergänzung das gemeine Recht mit ſich bringe. Dieſer dagegen wird zugegeben; denn, bemerkt der Gerichtshof, die durch frühere Geſetze und Rechtsgewohnheiten erzeugten Rechtsbegriffe und Rechtsanſichten leben und wirken auf dem Boden, dem ſie entſproſſen, noch immer fort, auch wenn das geſchriebene oder ungeſchriebene Recht, dem ſie ihren Urſprung verdanken, durch eine neuere Geſetzgebung längſt auſſer Wirkung geſetzt ſey. Ihr Vorhandenſeyn äuſſere ſich durch den eigenthümlichen Charakter, den ſie mancherlei Arten von Rechtsgeſchäften und Rechtsverhältniſſen noch täglich aufdrücken und der nur durch ſie zu erklären ſey. Kommen daher dieſe Rechtsgeſchäfte und Rechtsverhältniſſe bei den Gerichten zur Sprache, ſo ſey es, um ſie gehörig zu beurtheilen, unabweislich, auf die Quelle ihrer Eigenthümlichkeit zurückzugehen, nämlich von den früher beſtandenen

Digitized by Google

Geſetzen und Rechtsgewohnheiten Gebrauch zu machen. So z. B. habe in dem Hohenlohiſchen ehemals auf den Grund des dortigen Landrechts eine eigenthümliche Art von Gütergemeinſchaft Statt gefunden. Werde nun heutzutage dort eine Ehe geſchloſſen, ſo ſey zwar auſſer Zweifel, daß in Ermanglung eines abweichenden Ehevertrags die Ehegatten die ehliche Errungenſchaft des württembergiſchen Rechts angenommen haben. Geſetzt aber, ſie ſchließen einen Ehevertrag, der zwar im Allgemeinen darauf hinweiſe, daß die Ehegatten eine Gütergemeinſchaft nach Art der früheren hohenlohiſchen gewollt, ſo können die fehlenden Beſtimmungen nur aus dem hohenlohiſchen Landrecht ergänzt werden.

Beredter, als hier geſchehen iſt, läßt ſich die Wirkſamkeit der Statutarrechte in der angegebenen einen Richtung nicht bezeichnen; aber freilich liefert das Ausgeführte zugleich einen Beweis für die Subſidiarität derſelben überhaupt; denn wie ſollte von einer Beiziehung der früheren beſonderen Rechtsquellen zur Auslegung und Ergänzung von Rechtsgeſchäften, wobei die Parteien dieſelben nicht erweislich zu Grund gelegt haben, die Rede ſeyn können, wenn nicht die ſubſidiäre oder hypothetiſche Verbindlichkeit derſelben, ſey es auch nur in der Eigenſchaft einer Mos regionis [75]), anerkannt wäre? Und wie ſollten die durch frühere Geſetze und Rechtsgewohnheiten erzeugten Rechtsbegriffe und Rechtsanſichten fortleben können, ohne aus einer förmlichen Rechtsquelle, ſey dieſe nun Geſetz oder Herkommen, zu fließen? Und wird dieß endlich nicht ebendamit zugegeben, daß auf die früheren Statuten unmittelbar zurückgegriffen, und nicht erſt wie bei anderen Willensfragen (quaestionibus voluntatis) auf Beweis erkannt wird.

---

75) D. L. 17. fr. 34. Vgl. Averanius Interpretat. jur. V. 6. C. J. Guyet de more regionis. Jenae 1837.

Digitized by Google

Auch daß, wie der Gerichtshof des Jaxtkreiſes angiebt, blos die vor 1807 begründeten Reallaſten nach den alten Geſetzen beurtheilt werden, müſſen wir bezweifeln, indem unſeres Wiſſens z. B. die Beſtimmungen des hohenlohiſchen Landrechts über Handlohn und Sterbfall (Th. IV. Tit. 8) auch auf die ſpäter conſtituirten Lehen Anwendung finden [76]).

Uebrigens zeigt gerade das Beiſpiel des vormaligen vorderöſtreichiſchen Eherechts, daß nicht blos in Fällen, wo es ſich von Ergänzung des Willens der Betheiligten handelt, ſondern auch im Bereiche der gebietenden und verbietenden Geſetze die beſonderen Rechte der neuwürttembergiſchen Lande noch ſubſidiär eintreten, und zwar nicht nach ſondern vor dem gemeinen Recht.

Der Grund warum dieſelben gegen dieſes zurückſtehen ſollen, weil nämlich das württembergiſche Recht als ſeine Ergänzung das gemeine Recht mit ſich führe, iſt bereits oben (§. 17) widerlegt worden. Es bedarf daher in dieſer Beziehung nur noch weniger Worte. Der k. Gerichtshof f. d. Schw.K. führt das Beiſpiel an: geſetzt das hohenlohiſche Landrecht hätte für das privilegirte Teſtament zu einer frommen Stiftung irgend eine von dem gemeinen Recht abweichende Form vorgeſchrieben, das württembergiſche Recht hingegen jenes Teſtaments zwar im Allgemeinen als eines privilegirten Erwähnung gethan, hinſichtlich der Form deſſelben aber weder ſelbſt eine Beſtimmung gegeben, noch auch nur auf das gemeine Recht verwieſen; hier, meint der Gerichtshof, komme nun nicht die Form des hohenlohiſchen Landrechts, ſondern die des gemeinen Rechts zur Anwendung. — Das Beiſpiel iſt nicht ganz glücklich gewählt, indem das württembergiſche Landrecht hinſichtlich des Teſtaments zu frommen Zwecken (Th. III.

76) Damit ſtimmt auch überein v. Bolley, in Richter's krit. Jahrbüchern für deutſche Rechtswiſſenſchaft. Bd. III. S. 445.

Digitized by Google

Tit. 6) genauere Beſtimmungen enthält, als das hohenlohiſche (IV. 3 §. 7). Hier kann alſo von Anwendung des letzteren auch nach unſerer Anſicht nicht die Rede ſeyn. Ebenſo in folgendem Falle. Das württembergiſche Landrecht (III. 4) kennt kein privilegirtes Bauerneſtament, wohl aber ein Teſtament in Nothfällen, worin dieſe Form des römiſchen testamentum pestis tempore conditum mit der des testamentum ruri conditum combinirt iſt. Das hohenlohiſche Landrecht dagegen (IV. 3. §. 8) geſtattet den Bauersleuten, welche wegen hohen Alters, Krankheit oder anderer Gebrechlichkeit nicht ſelbſt vor Gericht kommen können, vor 3 dazu erbetenen Zeugen mündlich oder ſchriftlich ihren letzten Willen zu äuſſern. Auch dieſe Beſtimmung kann jetzt nicht mehr zur Anwendung kommen, weil ſie dem württembergiſchen Landrechte widerſpricht, welches, abgeſehen von dem Fall lebensgefährlicher Epidemien, nur dann eine Befreiung von den Erforderniſſen des gemeinen Teſtaments eintreten läßt, wenn jemand an Enden und Orten, da wenige Leute ſind, von einer unvorhergeſehenen Krankheit überfallen wird (a. a. O. §. 1). Geſetzt nun aber, das württembergiſche Landrecht enthalte auch dieſe Beſtimmung nicht, ſondern übergehe geradezu die Lehre vom test. ruri conditum, ſo ſehen wir nicht ein, warum nun nicht das hohenlohiſche Landrecht, da es kein württembergiſches Geſetz gegen ſich hat, in dieſer Beziehung nach wie vor vor dem gemeinen Recht in den hohenlohiſchen Standesherrſchaften zur Anwendung kommen und alſo in dem angeführten Falle den dortigen Bauersleuten geſtattet ſeyn ſollte, ebenſo wie früher, ſtatt vor 5, wie nach römiſchem Recht, vor 3 Zeugen, und zwar mündlich wie ſchriftlich zu teſtiren.

§. 24.

Einwürfe gegen die behauptete Anwendung.

Jene Gültigkeit des vorderöſtreichiſchen Eherechts vermag auch Herr Obertribunal-

Digitized by Google

rath v. Wächter [77]) nicht zu läugnen; aber er ſucht dieſelbe auf folgende Weiſe zu erklären:

„Bekanntlich — ſagt er — gab es in Altwürttemberg für die ehelichen Verhältniſſe der Katholiken keine geſetzlichen Beſtimmungen, aus dem einfachen Grunde, weil es daſelbſt keine von dem Staat anerkannte katholiſche Confeſſion gab. Als nun aber bedeutende Beſitzungen mit Württemberg vereinigt wurden, welche faſt blos von Katholiken bewohnt waren, und ein württembergiſch-katholiſches Eherecht nicht in der erforderlichen Schnelligkeit geſchaffen werden konnte, ſo blieb, wenn nicht eine völlige Anarchie eintreten ſollte, nichts anderes übrig, als daß die bisherigen vorwürttembergiſchen Geſetze über dieſen Gegenſtand fortwährend in Anwendung gebracht wurden. Es bildete ſich dieß auch von ſelbſt. Die Sanction des Regenten kam erſt ſpäter hinzu."

Ständen die letzteren Worte nicht bei, ſo würden wir gerne glauben, unſer Gegner habe die Gültigkeit des vorderöſtreichiſchen Eherechts nur, wie er auch zu erkennen giebt, „als eine durch beſondere ausdrückliche Verfügung, und zwar nur proviſoriſch angeordnete Ausnahme" darſtellen wollen, ſo daß der Grund jener Gültigkeit gleichſam ein den katholiſchen Einwohnern der vormals vorderöſtreichiſchen Beſitzungen ertheiltes Privilegium wäre. Allein mit jenen Worten, welche freilich dieſer Abſicht geradezu widerſtreiten, bewies er in der That nicht eine Ausnahme, ſondern die Regel, und zwar die unſrige. Gerade weil die württembergiſchen Geſetze keine Vorſchriften für katholiſche Ehen enthielten, konnte und mußte das vorwürttembergiſche Recht fortwirken; und daß dieſe Fortwirkung unabhängig von einer beſonderen geſetzgeberiſchen Maßregel ſich von ſelbſt machte, war nichts Eigenthümli-

77) In ſeinem angef. Aufſatze S. 27.

Digitized by Google

ches, war keine Ausnahme, ſondern die Folge der ein für allemal feſtgeſetzten Subſidiarität jenes Rechts.

Nicht mehr beweiſend iſt, was Hr. Obertribunalrath v. Wächter wider die von uns behauptete ſubſidiäre Gültigkeit älterer Geſetze im Elwangiſchen und Hohenlohiſchen über die Bauerlehen vorbringt. Das Verhältniß zwiſchen dem Lehensmann und dem Obereigenthümer, ſagt er, beruht auf einem ſtillſchweigenden, faſt durchgängig ſogar ausdrücklichen Vertrage. Stützt ſich letzterer in ſeinen Hauptbeſtimmungen auf die damaligen Geſetze, ſo verſteht es ſich, daß auch in den übrigen Beſtimmungen auf dieſe Geſetze, deren Inhalt als in die Verabredung der Contrahenten aufgenommen anzuſehen iſt, als auf Mittel zur Auslegung dieſes Rechtsgeſchäfts, Rückſicht genommen wird. Hier wäre nun doch die Gültigkeit beſonderer Geſetze zugegeben; aber freilich nur in derſelben Weiſe, wie dieß von dem Elwanger und Tübinger Gerichtshof geſchehen iſt. Der Grund der Gültigkeit wäre nämlich wieder nicht die Subſidiarität jener Geſetze, ſondern die Autonomie der Betheiligten, welche den Inhalt der früheren Rechtsquellen in ihre ſelbſtwilligen Beſtimmungen ſtillſchweigend aufgenommen haben ſollen. Allein gerade daß die Vermuthung für dieſe Aufnahme iſt, ſetzt voraus, daß die alten Geſetze jetzt noch geachtet werden, ſey es auch nur in der Eigenſchaft von ſ. g. Dispoſitivgeſetzen, welche ſchon urſprünglich niemals gegen den geſetzlich erklärten Willen der Betheiligten zur Anwendung kommen, indem ſie entweder die Naturalien der Rechtsgeſchäfte feſtſetzen für den Fall, daß die Betheiligten ſich nicht vollſtändig ausgeſprochen haben, wie z. B. ein großer Theil der Beſtimmungen über Verträge und Teſtamente, oder überhaupt nur alsdann eintreten, wenn keine gültige Verfügung der Betheiligten vorliegt, wie z. B. die Grundſätze über die geſetzliche Erbfolge.

Digitized by Google

§. 25.

Hinderniſſe der Anwendung.

Wenn ungeachtet der bisher angeführten Gründe und Thatſachen die Subſidiarität der neuwürttembergiſchen Statutarrechte nicht allgemein anerkannt worden iſt, ſo ward dieß hauptſächlich durch zwei Umſtände herbeigeführt:

1) Die Anſicht des zweiten Senats des Ober-Juſtiz-Collegiums über den Sinn des §. 23. der ihm ertheilten Dienſtinſtruction, welche, ſo oft ſie auch wechſelte, doch forthin den Statuten ſehr ungünſtig war und ohne Zweifel auch auf die Untergerichte einwirkte. Zwar waren das Staats-Miniſterium und die Oberlandesregierung nicht mit ihm einverſtanden. Demungeachtet beharrte daſſelbe auf ſeiner abweichenden Meinung und ſuchte ſie noch aus Veranlaſſung des Geſetzes vom 7. Sept. 1814 (ſiehe oben §. 13) geltend zu machen.

2) Die Anſtellung altwürttembergiſcher Beamten und Schreiber in den neuwürttembergiſchen Bezirken. So ſehr dieſe, um die Einführung der dort unbekanten altwürttembergiſchen Geſetze zu ſichern, nothwendig ſchien, ſo nachtheilig war ſie wieder inſofern, als die gewählten Organe anderer Seits mit den bisherigen Geſetzen, Sitten und Bedürfniſſen ihrer Amtsuntergebenen nicht vertraut waren, und in deſſen Folge öfters auf die unpaſſendſte Weiſe und ganz gegen den Sinn des Einführungsgeſetzes verfuhren, namentlich theils auf frühere Rechtsgeſchäfte, theils auf ſolche Rechtsverhältniſſe, welche das württembergiſche Recht gar nicht im Auge hatte, dieſes in Anwendung brachten.

Insbeſondere war dieß der Fall hinſichtlich der ehelichen Güter-Verhält-

Digitized by Google

niſſe, indem auch da, wo allgemeine Gütergemeinſchaft Statt fand [78]), gleichwohl nach Trennung der Ehe zwiſchen dem Ueberlebenden und ſeinen Kindern landrechtlich getheilt und der communordnungsmäßige Vorverweis der letztern vorgenommen wurde. Auch das königliche Ober-Juſtiz-Collegium, wiewohl es der Meinung war, daß die Erbfolgerechte der Eheleute, welche vor Einführung der württembergiſchen Geſetze geheirathet, und keinen beſonderen Ehevertrag deshalb eingegangen, nur nach den Geſetzen des Orts, wo ſie bei Schließung der Ehe als Unterthanen und Bürger einen feſten Wohnſitz genommen, zu beurtheilen ſeyen [79]), ertheilte auf einzelne Anfragen, z. B. in einem Reſcript an das Oberamt Rottweil vom 22. April 1808 den Beſcheid, daß allerdings auch bei allgemeiner Gütergemeinſchaft, und zwar ſowohl bei Eingehung als bei Trennung der Ehe, eine Inventur nothwendig ſey, indem die Vorſchrift des württembergiſchen Landrechts in dieſer Beziehung „eine bloße Polizei-Anſtalt" ſey. Dagegen enthielt die im Entwurf mitgetheilte [80]) Inſtruction für die Unteramtleute und Amtſchreiber in den neuen-Acquiſitionen vom Jahr 1810 (§. 43) folgende Beſtimmung:

> „Die Inventuren und Theilungen werden in Zukunft nach den württembergiſchen Geſetzen verrichtet, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei Eheleuten, welche bei ihrer Verheirathung Ehepacta errichtet oder unbedingt die unter

78) Ueber die Orte, wo allgemeine Gütergemeinſchaft früher Statt fand und großentheils noch jetzt Statt findet, ſ. Hufnagel, Belehrung über das Pfand-, Prioritäts- und Execut.-Geſetz. 4. Ausg. Bd. I. S. 68. Note.

79) Was ſpäterhin, wiewohl gegen die Beſtimmungen des Landrechts (IV. 1. §. 1), auch in die Ver. v. 7. Sept. 1814 aufgenommen wurde.

80) S. hierüber Reyſcher, württ. Privatrecht §. 15. Note 3.

Digitized by Google

der vorigen Verfaſſung über eheliche Güter-Gemeinſchaft und Erbrecht beſtandenen geſetzlichen Beſtimmungen zu Grund gelegt haben, dieſe in ihrer Gültigkeit bleiben."

Auch glaubte das Ober-Juſtiz-Collegium in einem gutächtlichen Bericht an das königliche Juſtiz-Miniſterium vom 4. Juny 1811, daß in einem etwaigen neuen Normativ die Nothwendigkeit einer Inventur und Theilung bei vorhandener allgemeiner Gütergemeinſchaft, ſey es daß dieſe bei älteren Ehen oder bei Ehen, welche erſt ſeit 1807 in Folge eines in landrechtlicher Form geſchloſſenen Erbvertrags vorkommen, auf den Fall beſchränkt werden dürfte, daß der überlebende Ehegatte ſich wieder verheirathen und demnach mit den Kindern letzter Ehe getheilt würde, oder, falls keine ſolchen Kinder wohl aber ſonſtige Erben des Verſtorbenen vorhanden, wenn dieſen nicht blos eine beſtimmte Summe, ſondern eine Quote des Vermögens, z. B. $\frac{1}{3}$ oder die $\frac{1}{2}$, abzugeben ſey. Dieſe Anſicht wurde indeſſen höheren Orts nicht genehmigt, vielmehr beſtimmte eine Verordnung vom 11. Oct. 1811, daß auch in den neu acquirirten Staaten rückſichtlich der Obſignation und Inventariſation nach den Vorſchriften des Landrechts zu verfahren ſey. Ebenſo ward auf beſondere Vorſtellungen und die Diſpenſations-Geſuche von Betheiligten durch Juſtiz-Miniſterial-Verfügungen vom 26. Sept. 1814 und 23. Jan. 1815 und durch ein Reſcript des königlichen Tutelarraths an das Oberamt Gmünd vom 3. Oct. 1816 erwiedert, daß in Anſehung des Formellen immerhin die Vorſchrift des Generalreſcripts vom 2. Juny 1788 [81]) in Anwendung zu bringen ſey. Erſt unter der gegenwärtigen Regierung ward durch die Verordnung vom 20. Auguſt 1817 [82]) und durch das Notariats-Edict vom 29. Aug. 1819 (§. 30

81) Geſ.Slg. VI. S. 669.

82) Reg.Bl. v. 1817. S. 414.

Digitized by Google

n. 32) [83]) die Vornahme von Inventuren und Eventualtheilungen im Falle allgemeiner Gütergemeinſchaft auf eine Weiſe beſchränkt, welche es dem Richter möglich macht, auf die Bedingungen jener Gemeinſchaft Rückſicht zu nehmen, ohne die Sicherſtellung der Kinder, welche die württembergiſchen Geſetze im Auge haben, zu vernachläſſigen. Eben jene Bedingungen können aber, bei der Mangelhaftigkeit der Eheverträge, in der Regel nur aus den Statuten- und Gewohnheitsrechten entnommen werden, woraus auch die Gerichte in dem Falle, wenn der überlebende Ehegatte an dem bei Eventualtheilungen vor der Verordnung vom 20. Aug. 1817 als Erbgut der Kinder behandelten Vermögen Eigenthums- oder doch ausgedehntere Verwaltungsrechte anſpricht, im Zweifel die Entſcheidungsnormen herzunehmen haben [84]).

Ebenſo wie die Güterrechte der Ehegatten wurden auch die bäuerlichen und die Gemeinde-Verhältniſſe, welche in den neuen Landen zum Theil ganz anders, als in Württemberg, ſich geſtaltet hatten, mitunter auf die ſchiefſte Weiſe behandelt, und zwar nicht etwa zu Gunſten eines durchgreifenden Grundſatzes, z. B. der Befreiung des Grundeigenthums, ſondern bald in dieſer, bald in jener Richtung. So z. B. wurde die frühere Einrichtung vieler oberſchwäbiſcher Orte, wonach nur die eigentlichen Bauern, insbeſondere Lehensbauern, vollberechtigte Mitglieder der Gemeinde (ſog. Gemeiner) waren, häufig dahin misverſtanden, als ob das Recht zu dieſen Gemeindenutzungen, insbeſondere Allmandtheilen, ein ihren Hofgütern anhängendes Realrecht ſey, alſo den

---

83) Reg.Bl. v. 1819. S. 571 u. 572.

84) Die Hauptinſtr. zum Pfandgeſetze §. 125 u. 126 verweiſt in dieſer Beziehung die Unterpfandsbehörden an die Oberamtsgerichte, ohne aber zu ſagen, wonach dieſe zu entſcheiden haben. Ebenſo unbeſtimmt lautet der Art. 25 a. E. in Verb. mit Art. 23 u. 181.

Digitized by Google

Werth derſelben erhöhe und mit ihnen bei dem Ausſterben der belehnten Familie dem Lehensherrn heimfalle; während es ſich hier, wie unſres Wiſſens nunmehr auch das königliche Miniſterium des Innern ſehr richtig geltend zu machen ſucht, von einem Gemeinheitsrechte (jus universitatis) handelt, deſſen Bedingungen früher freilich andere waren, als nach der württembergiſchen Commun-Ordnung und dem jetzigen Bürgerrechts-Geſetze. Während hier zu Ehren der württembergiſchen Geſetze, welche von dem Principe der Perſönlichkeit der Gemeinde-Nutzungen ausgehen, wohl mehr hätte geſchehen können, wurden anderer Seits die öſtreichiſchen Geſetze hinſichtlich der gutsherrlich bäuerlichen Verhältniſſe vielleicht zu wenig beachtet. So z. B. wurden ſelbſt noch ſeit dem II. Edict vom Jahr 1817 die Lehensabgaben in Oberſchwaben bei Veränderungsfällen häufig geſteigert, während ſchon nach dem alten Maiengebot der Landvogtei in Ober- und Niederſchwaben vom Jahr 1726 (Art. 54) ſolche Steigerungen nicht geduldet werden ſollten und überhaupt von der vormaligen vorderöſtreichiſchen Regierung die Lehenshandlungen der Gutsherrſchaften unter eine unmittelbare Aufſicht genommen wurden, welche den Gutsunterthanen ſehr zu Statten kam. Auch der Grundſatz, daß der Familie des Falllehen-Beſitzers, ſo lange ein tauglicher Nachkomme (Sohn oder Tochter) vorhanden, das Gut gelaſſen werden müſſe, galt als ein allgemeines Gewohnheitsrecht in Oberſchwaben. Die königliche Geſetzgebung iſt daher, indem ſie in dem angeführten Edicte (nr. II. §. 1) ausſprach, daß der Lehensherr weder den im Beſitze dieſer Güter befindlichen Familien dieſelben entziehen, noch die Bedingungen und Abgaben läſtiger machen dürfe, als dieſelben zuletzt beſtanden haben, nur zu einem Principe zurückgekehrt, welches ſchon früher als beſonderes Recht in den oberſchwäbiſchen Gegenden anerkannt war [85]).

---

85) Daher erklärt ſich vielleicht, warum die am 1. Aug. 1818 bei der deutſchen Bundes-

Digitized by Google

§. 26.

Ergebnisse aus dem Bisherigen.

Wir glauben bis jetzt nachgewiesen zu haben, daß sowohl der Buchstabe der Instruction vom 4. Mai 1806, als die Geschichte dieses Gesetzes, sowohl das gemeine Recht, als die Natur der Sache für die fernere subsidiäre Gültigkeit der besonderen Gesetze der neuwürttembergischen Orte sind. Wir haben ferner darzuthun gesucht, daß diese Subsidiarität keineswegs eine eigenthümliche Anordnung gegenüber von den neuwürttembergischen Besitzungen, sondern nur eine Wiederholung des bei der ersten Einführung des Landrechts im Jahr 1555 eingeschlagenen Verfahrens, beziehungsweise eine Anwendung der in dem Landrechte bereits ausgesprochenen Rangordnung der allgemeinen und der besonderen Rechtsquellen des Landes sey. Endlich wurde ausgeführt, daß der Gerichtsgebrauch unsrer Ansicht von dem fortdauernden hypothetischen Werthe der Local- und Provinzial-Statuten und dem Verhältnisse derselben zu dem Landesrechte und gemeinen Rechte im Allgemeinen nicht entgegen sey, wenn schon einzelne Umstände dem richtigen Verständnisse der Instruction vom Jahr 1806 und deren Vollziehung allerdings hinderlich gewesen sind. Wäre übrigens auch die Praxis gegen den Sinn dieses Gesetzes, so würde dieß der Anwendbarkeit desselben, somit der subsidiären Gültigkeit der Statuten, keinen Eintrag thun, da ein den Gesetzen widersprechender Gerichtsgebrauch nach unsrem Rechte keinen Bestand hat [86]).

---

versammlung eingereichte Beschwerde des Fürsten v. Taxis über das genannte Edict (vgl. Bundes-Prot. Bd. VIII. S. 41) ausnahmsweise nicht gegen obigen Grundsatz gerichtet war.

86) Reyscher, das gesammte württ. Privatrecht §. 68 u. 69.

Digitized by Google

Wir müssen somit trotz unsrer Geneigtheit, eine bessere Ueberzeugung anzunehmen, bei unsrer früher [87]) aufgestellten Ansicht beharren, welche kurz dahin geht:

1) Allgemein gehen die Statuten dem gemeinen Rechte vor. Dagegen stehen sie
2) in der Regel den Landesgesetzen nach, d. h. sie haben nur subsidiäre Wirksamkeit.
3) Ausnahmsweise gehen sie sogar den Landesgesetzen vor:
   a) vermöge der Autonomie, sofern die Partheien dieselben ausdrücklich oder stillschweigend ihren Dispositionen zu Grunde gelegt haben, namentlich ihren Eheverträgen, Erbverträgen;
   b) vermöge eines Privilegiums, wenn sie als Ausnahme vom Gesetze nach Einführung des Landrechts verliehen worden sind, wie z. B. die Statuten von Kornthal und Wilhelmsdorf;
   c) als wahre Gesetze, wenn es sich handelt von Rechtsverhältnissen, welche unter der Herrschaft jener Statuten entstanden sind, wie z. B. von Ehen, welche vor 1807 in den neuen Landen geschlossen worden.

Hiebei ist übrigens nicht zu verkennen, daß die Stellung unserer Gerichte zu den Statuten, so unausgesprochen wie sie jetzt ist, in nicht sehr langer Zeit den völligen Untergang der letzteren ebenso herbeiführen würde, wie dieß in Folge der Aufnahme des römischen Rechts im 16. Jahrhundert hinsichtlich der früheren Rechtsquellen der Fall war. Daß eine solche Begünstigung der fremden Rechte auf Kosten der einheimischen — und nur hiervon handelt sich's — für einen wahren Gewinn des Ganzen anzusehen sey, glauben wir bezweifeln zu müssen, da das Recht nicht etwas

87) S. oben §. 15.

Digitized by Google

iſt, was willkührlich gekehrt und verkehrt werden darf, ſondern mit der Eigenthümlichkeit des Volks und ſeiner ganzen Weiſe vielfach zuſammenhängt. Erſprießlicher möchte es ſeyn, wenn die Geſetzgebung diejenigen Rechtsbeſtimmungen, welche die neuen Lande voraus haben, wofern ihnen nur ein gemeinſames Bedürfniß zu Grunde liegt, zu den ihrigen macht, oder die Natur provinzieller Rechtsinſtitute wie z. B. der allgemeinen Gütergemeinſchaft der Ehegatten feſtſtellt und auf dieſem Wege die beſonderen Geſetze ihrer formellen Erſcheinung nach überflüſſig macht. Dagegen kann das Herkommen niemals als Quelle entbehrt werden, zumal bei ſolchen Verhältniſſen, welche erſt neu im Leben entſtehen oder durch Sitte und Oertlichkeit vorzugsweiſe beſtimmt ſind.

Dem Vernehmen nach wird gegenwärtig auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs der Entwurf eines Geſetzes über die ehelichen Vermögensrechte ausgearbeitet, wobei die Statuten und Rechtsgewohnheiten der neuen Lande Berückſichtigung finden ſollen. Es iſt alſo wohl derſelben königlichen Weisheit, welche durch Einführung einer neuen Verfaſſung die verſchiedenen Anſprüche der alten und neuen Lande zu vereinigen wußte, vorbehalten, die Einwohner der letzteren durch Einführung zweckmäßiger, ihre eigenthümlichen Verhältniſſe berückſichtigender, Geſetze auch in Hinſicht auf ihren übrigen Rechtszuſtand ſicher zu ſtellen, und nicht unter einer leeren „Einförmigkeit“ des Rechts leiden zu laſſen, welche weder Zweck des Geſetzes vom Jahr 1806 war, noch ſeyn konnte.

* * *

Digitized by Google

Die zuletzt angeſtellte Betrachtung führt uns zurück auf die unmittelbare Veranlaſſung dieſer Schrift, die bevorſtehende Feier des Geburtsfeſtes Seiner Majeſtät unſres gnädigſten Königs, welcher, wie der Geſetzgebung und der Wohlfarth des Landes überhaupt, ſo auch der Wiſſenſchaft und unſrer Lehranſtalt insbeſondere ſtets ſeine hohe und mächtige Fürſorge zugewandt hat.

Zur Feier dieſes freudigen Tages wird Morgen,

Donnerſtag den 27. September 1838,

nach beendigtem Gottesdienſte der ordentl. Profeſſor der Rechtswiſſenſchaft Dr. Aug. Ludw. Reyſcher in dem Univerſitätshauſe eine Rede halten

über die Natur des deutſchen Rechts,

wozu wir alle Gönner, Freunde und Mitglieder der Hochſchule hochachtungsvoll und ergebenſt einladen.

Tübingen den 26. Sept. 1838.

Rector und academiſcher Senat
der Univerſität Tübingen.

Digitized by Google

by Google

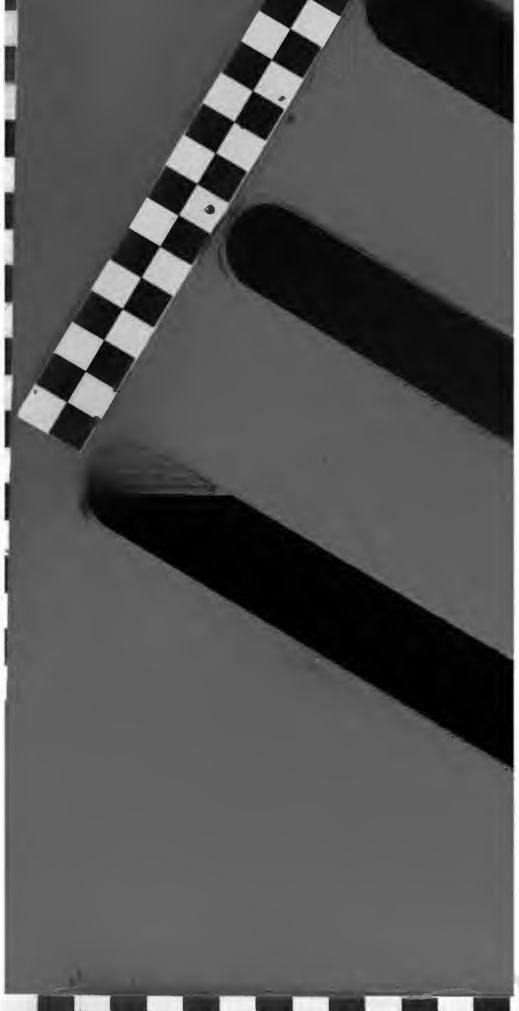
Digitized by Google

Digitized by Google

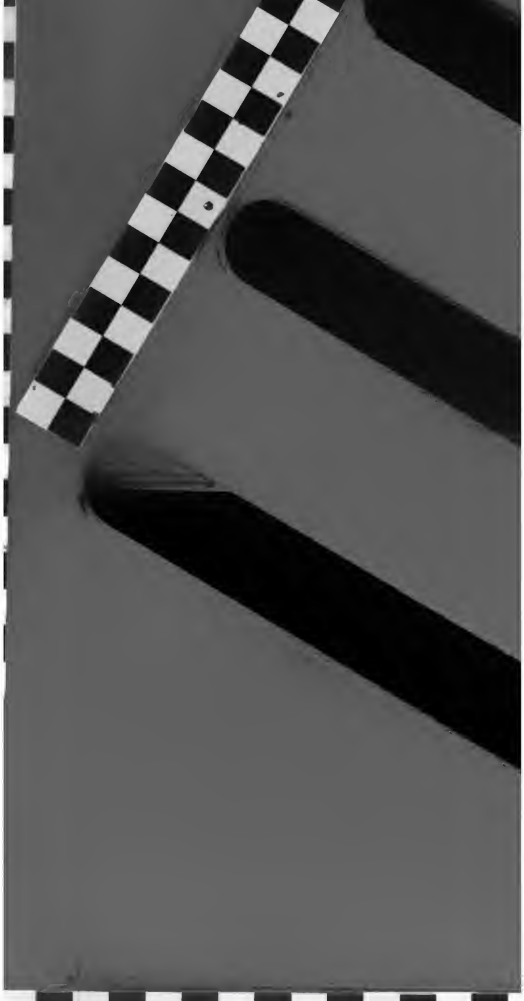
Digitized by Google

Digitized by Google